

Regelungen und Hinweise  
zu den Gebühren  
der Vermessungs- und Katasterbehörden  
(Rundschreiben GebVermVO)

Ministerium des Innern und für Sport

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines .....	4
1.1	Zweck.....	4
1.2	Beratung .....	4
1.3	Kostenvorschuss und Abschlagszahlungen.....	4
1.4	Kostenentscheidung .....	4
1.5	Umsatzsteuer.....	5
1.6	Säumniszuschlag.....	6
1.7	Stundung, Niederschlagung und Erlass.....	6
1.8	Einziehung und Auszahlung von Kleinbeträgen.....	6
1.9	Auslagen, Postleistungen .....	6
1.10	Zahlungsweise .....	6
1.11	Abgabe digitaler Daten .....	6
2	Übermittlung der Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters und des vermessungstechnischen Raumbezugs .....	7
2.1	Auswertungen aus der Liegenschaftsbeschreibung .....	7
2.2	Zusätzliche Verwendung der Auszüge aus dem Liegenschaftskataster.....	7
2.3	Aktualisierung von Auszügen .....	7
2.4	Übermittlung der Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters über automatisierten Abruf.....	7
2.5	Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen .....	8
3	Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen .....	9
3.1	Allgemeines .....	9
3.2	Abgabe von Kostenschätzungen für Liegenschaftsvermessungen .....	9
3.3	Zurücknahme von Vermessungsanträgen .....	9
3.4	Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen.....	10
3.5	Sonderungen .....	10
3.6	Teilungsvermessungen .....	10
3.7	Vermessungen lang gestreckter Anlagen .....	10
3.8	Gebäudeeinmessungen .....	11
3.9	Gebühren für eingesetzte Personen, besondere Aufwendungen, Auslagen und Zuschläge .....	12
3.10	Arbeiten zum Schutz der Vermessungsmarken der Festpunkte des vermessungstechnischen Raumbezugs und der Abmarkung von Grenzpunkten .....	12
3.11	Von den Vermessungs- und Katasterbehörden übertragene Vermessungsarbeiten .....	12
4	Übernahme von Vermessungsschriften.....	13
4.1	Allgemeines .....	13
4.2	Kostenschuldner der Übernahmegebühr .....	13
4.3	Behördliche Vermessungsstellen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 LGVerm.....	13
4.4	Nicht öffentliche Vermessungsstellen .....	13
4.5	Abgabe von Anschriften aus EWOIS .....	14
4.6	Mitteilung von Eigentümerangaben an Antragsteller .....	14

5	Umlegungen .....	15
5.1	Umlegung nach den §§ 45 bis 79 des Baugesetzbuchs.....	15
5.2	Vereinfachte Umlegung nach den §§ 80 bis 84 Baugesetzbuch .....	15
5.3	Freiwillige Umlegung.....	15
6	Sonderregelungen .....	16
6.1	Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen nach Bodenrutschungen.....	16
6.2	Aktualisierung des Liegenschaftskatasters aufgrund von gerichtlichen Urteilen oder Vergleichen.....	16
6.3	Auszüge aus dem Liegenschaftskataster und dem Nachweis des vermessungstechnischen Raumbezugs zu wissenschaftlichen Zwecken .....	16
6.4	Auszüge aus den Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens für die Bundeswehr .....	16
7	Gebührenermäßigungen und Gebührenbefreiungen.....	17
7.1	Gebührenermäßigungen.....	17
7.2	Gebührenfrei sind: .....	17
8	Leistungen der Vermessungs- und Katasterämter für Justizbehörden .....	19
8.1	Rechtsgrundlage .....	19
8.2	Berechnung der Entschädigung.....	19

Anlagenverzeichnis:

- 1 Kostenschätzung
- 2 Beispiel für eine Kostenschätzung
- 3 Beispiel Grenzbestimmung
- 4 Beispiel Sonderung
- 5 Beispiel Teilungsvermessung
- 6 Beispiel Vermessung lang gestreckter Anlagen
- 7 Gebäudeeinmessung
- 8 Vergütungen für übertragene Liegenschaftsvermessungen

## **1 Allgemeines**

### **1.1 Zweck**

Diese Anlage zum Rundschreiben vom 17. Januar 2008 gibt Regelungen und Hinweise zur Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 4. Dezember 2007 (GVBl. S. 304, BS 2013-1-23) (GebVermVO) und zu dem als Anlage nach § 1 Abs. 1 GebVermVO beigefügten Besonderen Gebührenverzeichnis (GebVerm).

### **1.2 Beratung**

Die antragstellende Person oder Stelle ist vor Beginn der Arbeiten zu beraten und über den erforderlichen Umfang und die voraussichtlich entstehenden Kosten aufzuklären. Es ist das kostengünstigste Verfahren darzulegen.

### **1.3 Kostenvorschuss und Abschlagszahlungen**

1.3.1 Der Beginn der beantragten Amtshandlung, der öffentlich-rechtlichen Dienstleistung und der Benutzung von Einrichtungen kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten - einschließlich der zu erhebenden Umsatzsteuer - abhängig gemacht werden. Der Vorschuss ist erst dann anzufordern, wenn der Antrag in angemessener Zeit erledigt werden kann.

1.3.2 Von Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts sind in der Regel keine Vorschüsse zu fordern. Sie sind jedoch rechtzeitig vor Beginn größerer Arbeiten auf die Kostenpflicht und auf die voraussichtliche Höhe der Kosten hinzuweisen. Gegebenenfalls sind Abschlagszahlungen entsprechend dem Arbeitsfortschritt zu vereinbaren.

1.3.3 Gebühren für wiederkehrende Leistungen sollen mindestens einmal jährlich abgerechnet werden. Feste jährliche Gebühren sollen in einem Betrag bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres erhoben werden. Übersteigt die zu erwartende variable Gebühr 5 000,00 EUR pro Jahr, ist entweder vierteljährlich abzurechnen oder ein vierteljährlicher Abschlag von mindestens 20 vom Hundert der zu erwartenden jährlichen Gebühr zu erheben.

### **1.4 Kostenentscheidung**

1.4.1 Übersteigen die abschließend berechneten Kosten den entrichteten Kostenvorschuss erheblich, sind die Ursachen der Mehrkosten der antragstellenden Person oder Stelle zu erläutern.

1.4.2 Die Kosten werden einen Monat nach Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig. Der Fälligkeitstermin ist in der Kostenentscheidung bekannt zu geben.

1.4.3 Die Kostenentscheidung kann auch ohne qualifizierte elektronische Signatur elektronisch übersandt werden. Wird der angeforderte Betrag bis zum Ablauf des Fälligkeitstags nicht entrichtet, ist die Kostenentscheidung mit Angabe der sofortigen Fälligkeit schriftlich bekannt zu geben.

## 1.5 Umsatzsteuer

- 1.5.1 Die Umsatzsteuer ist von den steuerpflichtigen Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben. Der Steuersatz und der Steuerbetrag sind auf der Kostenentscheidung gesondert auszuweisen. Dies gilt sinngemäß auch bei der Erhebung von Vorschüssen.
- 1.5.2 In den Gebühren und Auslagen für gedruckte Nachweise nach lfd. Nr. 4.1 und Auszüge nach lfd. Nr. 5.1.1 GebVerm ist die Umsatzsteuer enthalten.
- 1.5.3 Der Umsatzsteuer unterliegen nicht:
- a) Amtshandlungen nach den lfd. Nr. 3, 4.2 bis 4.8, 5.1.2 bis 7, 9, 14, 15.2, 17, 18 bis 20 und 22 GebVerm,
  - b) gebühren- bzw. kostenfreie Liegenschaftsvermessungen, Abmarkungen und Sonderungen,
  - c) Arbeiten zur Weiterentwicklung des Liegenschaftskatasters und
  - d) Säumniszuschläge.
- 1.5.4 Von der Umsatzsteuer ausgenommen sind auch die von den Vermessungs- und Katasterbehörden im Wege der Amtshilfe erbrachten Leistungen sowie Leistungen für Behörden der eigenen Gebietskörperschaft (Landesbehörden). Amtshilfe im Sinne des Umsatzsteuerrechts liegt vor, wenn Leistungen an juristische Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden, denen Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens als eigene Aufgabe obliegen.
- 1.5.5 Die Freistellung von der Umsatzsteuer gemäß Nummer 1.5.4 gilt auch für Straßenschlussvermessungen der Vermessungs- und Katasterbehörden an Landes- und Bundesstraßen, die aufgrund von Vereinbarungen über die Unterhaltung und Instandsetzung bzw. über den Umbau und den Ausbau von Landes- und Bundesstraßen zwischen einzelnen Städten und dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz von der jeweiligen Stadtverwaltung beantragt werden. Die entsprechenden Vereinbarungen sind den Anträgen beizufügen. Dagegen unterliegen Anträge des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz auf die Schlussvermessung von Kreisstraßen der Umsatzsteuer.
- 1.5.6 Leistungen der Vermessungs- und Katasterämter für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte sind nach Artikel 67 Abs. 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut von der Umsatzsteuer befreit. Der Nachweis für diese Steuerbefreiung ist durch eine Bescheinigung einer amtlichen Beschaffungsstelle der ausländischen Streitkräfte, einen so genannten Abwicklungsschein, zu führen, wenn das Vermessungs- und Katasteramt unmittelbar von dieser Beschaffungsstelle mit der Durchführung der Liegenschaftsvermessung beauftragt wird. Wird der Auftrag für die Vermessungsleistungen dagegen von einer deutschen Behörde für eine amtliche Beschaffungsstelle erteilt, ist die Steuerbefreiung durch eine Bescheinigung der deutschen Behörde nachzuweisen (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Umsatzsteuerdurchführungsverordnung - UStDV). Leistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Einrichtung von privatem Wohnraum durch die Mitglieder der ausländischen Streitkräfte sind umsatzsteuerpflichtig.
- 1.5.7 Ist eine Leistung der Vermessungs- und Katasterbehörde von der Umsatzsteuer befreit, sind auch die dabei entstandenen Auslagen umsatzsteuerfrei.

## 1.6 Säumniszuschlag

- 1.6.1 Bei der Festsetzung des Säumniszuschlags für nicht entrichtete Kosten einschließlich der Umsatzsteuer ist der vom Gesetzgeber eingeräumte Ermessensspielraum von der Vermessungs- und Katasterbehörde auszufüllen.
- 1.6.2 Ein Säumniszuschlag bis 5,00 EUR ist nicht festzusetzen.
- 1.6.3 In die Berechnung des Säumniszuschlags ist der erste Monat nach dem Fälligkeitstag nicht einzubeziehen.
- 1.6.4 Ein Kostenvorschuss oder eine Abschlagszahlung ist nicht mit einem Säumniszuschlag zu belegen, da in diesen Fällen Kostenrückstände nicht entstehen.

## 1.7 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Gebührenforderungen des Landes gelten die Bestimmungen des § 59 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

## 1.8 Einziehung und Auszahlung von Kleinbeträgen

Die Kleinbetragsregelungen in der Anlage zu Nummer 2.3.2 zu § 59 LHO der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22) sind bei der Erhebung und Auszahlung von Gebühren zu beachten.

## 1.9 Auslagen, Postleistungen

Entgelte für Auslagen, die die Freigrenzen nach § 2 Abs. 2 GebVermVO und die nach Anmerkung 1 zu lfd. Nr. 10 GebVerm im Einzelfall 2,00 EUR überschreiten, sind in voller Höhe als Auslage zu erheben.

## 1.10 Zahlungsweise

Gebühren und Auslagen für Auszüge aus den Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens sind bis zu einem Betrag von 50,00 EUR möglichst bar zu vereinnahmen.

## 1.11 Abgabe digitaler Daten

- 1.11.1 Die Gebühren für Auszüge in digitaler Form beinhalten die Datenübermittlung in von der Vermessungs- und Katasterverwaltung benutzten Standardformaten auf Standarddatenträger oder über elektronische Medien. Standarddatenträger sind die mit den in der Vermessungs- und Katasterverwaltung regelmäßig vorhandenen Servern, Workstations und PC beschreibbaren Medien.
- 1.11.2 Bei vom Standarddatenträger oder Standardformat der Vermessungs- und Katasterverwaltung abweichender Datenübermittlung sind für den Mehraufwand die Gebühren nach lfd. Nr. 1.3 und 21.3 GebVerm zu erheben.
- 1.11.3 Testdaten sind kostenfrei abzugeben.

## **2 Übermittlung der Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters und des vermessungstechnischen Raumbezugs**

### 2.1 Auswertungen aus der Liegenschaftsbeschreibung

Mit der Gebühr nach lfd. Nr. 4 GebVerm sind auch die erforderlichen Vorarbeiten, einschließlich der Arbeiten zur Festlegung des Auswertebiets, abgegolten.

### 2.2 Zusätzliche Verwendung der Auszüge aus dem Liegenschaftskataster

2.2.1 Beginnt oder endet die zusätzliche Verwendung der Auszüge nach lfd. Nr. 4.6 und 5.5 GebVerm nicht zum Jahreswechsel, sind die Gebühren entsprechend dem Zeitraum der zusätzlichen Verwendung als Anteil der jährlich zu zahlenden Gebühren zu erheben.

2.2.2 Institutionen derselben kommunalen Gebietskörperschaft nach Anmerkung 2 Buchst. a zu lfd. Nr. 4 GebVerm sind auch Eigenbetriebe, kommunale wirtschaftliche Unternehmen, Anstalten und Zweckverbände, an denen eine oder mehrere Kommunen mit mindestens 50 v. H. beteiligt sind.

2.2.3 Die Anmerkung 2 zu lfd. Nr. 4 und die Anmerkung 2 zu lfd. Nr. 5 GebVerm ist auch anzuwenden bei

- a) Wasser- und Bodenverbänden, wenn die jeweilige Kommune Mitglied des Verbands ist,
- b) Jagd- und Fischereigenossenschaften, wenn die Kommune in der Genossenschaft geschäftsführende Funktion besitzt und
- c) Ortsgemeinden, wenn die Daten an die zugehörige Verbandsgemeinde oder Verbandsgemeinden, wenn die Daten an eine zugehörige Ortsgemeinde abgegeben werden.

### 2.3 Aktualisierung von Auszügen

Werden für die Aktualisierung von Auszügen nach lfd. Nr. 4.5 und 5. 4 GebVerm Änderungsdaten in mehreren Formen bereitgestellt, sind die Gebühren für jede Form zu berechnen.

### 2.4 Übermittlung der Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters über automatisierten Abruf

2.4.1 Als Datenabruf nach lfd. Nr. 4.8 GebVerm zählt jede Anforderung der Suchformate 01 und 02, der Ergebnisformate 10, 13 und 14 sowie der Nachweisformate 20 bis 40 und 80 bis 97.

2.4.2 Werden aus technischen Gründen digitale Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters für einen größeren Bereich übermittelt als beantragt wurde, ist die Gebühr nur für die beantragte Fläche zu erheben.

2.4.3 Bei zusätzlicher Bereitstellung der Liegenschaftskarte im Rasterformat im Zusammenhang mit einer Vereinbarung zur Nutzung der Liegenschaftskarte im Vektorformat ist für die erstmalige Bereitstellung und die Aktualisierung der Liegenschaftskarte im Rasterformat die Gebühr nach lfd. Nr. 5.4 GebVerm anzusetzen.

2.5 Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen

- 2.5.1 Die Gebühr für Vermessungsunterlagen nach lfd. 8 GebVerm bemisst sich grundsätzlich an der beantragten und durch ein oder mehrere Rechtecke oder ein Polygon definierten Fläche.
- 2.5.2 Der überwiegende Teil der Vermessungsunterlagen im Sinne der Anmerkung 2 zu lfd. Nr. 8 GebVerm sind die elektronisch abrufbaren Vermessungsrisse. Dies gilt auch, wenn das Vermessungs- und Katasteramt im Einzelfall eine größere Zahl von elektronisch nicht abrufbaren Vermessungsrissen übermittelt.
- 2.5.3 Die Gebühr für Vermessungsunterlagen nach lfd. Nr. 8 GebVerm ist auch bei Gebäudeeinzelmessungen von Amts wegen anzusetzen.
- 2.5.4 Werden Vermessungsunterlagen nach lfd. Nr. 8 GebVerm nicht ausschließlich für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen, sondern für einen anderen Zweck verwendet, sind die Unterlagen nach lfd. Nr. 4 bis 7 GebVerm abzurechnen. Bereits erhobene Gebühren nach lfd. Nr. 8 GebVerm sind auf die Gebühren nach lfd. Nr. 4 bis 7 GebVerm anzurechnen.

### **3 Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen**

#### **3.1 Allgemeines**

- 3.1.1 Maßgeblich für die Gebührenansätze sind die Qualität und die Flurstücksstruktur des Liegenschaftskatasters vor Ausführung der Liegenschaftsvermessung. Eine im Zusammenhang mit der Liegenschaftsvermessung durchgeführte Verschmelzung bleibt bei der Bemessung des Bodenwerts nach lfd. Nr. 10.9 GebVerm unberücksichtigt.
- 3.1.2 Der Aufwand für einen Grenzfeststellungsvertrag ist mit den Gebühren nach lfd. Nr. 10.3.1 GebVerm abgegolten.

#### **3.2 Abgabe von Kostenschätzungen für Liegenschaftsvermessungen**

- 3.2.1 Die gesetzlichen Vorschriften verbieten den Vermessungs- und Katasterämtern und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren (ÖbVI) die Beteiligung an Ausschreibungen für Liegenschaftsvermessungen und Sonderungen. Außerdem können die Kosten erst nach Abschluss der örtlichen und häuslichen Arbeiten endgültig berechnet werden. An Stelle von Angeboten sind deshalb Kostenschätzungen abzugeben.
- 3.2.2 Die Kostenschätzung ist schriftlich unter Verwendung des Vermessungsvordrucks 26 4.25 (Anlage 1) abzugeben und für die Dauer eines Jahres aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Datum der Erteilung der Kostenschätzung. Der Kostenschätzung sind die verwendeten Gebührenstaffeln nach GebVerm (Anlage 1.1) und die „Hinweise zur Kostenschätzung für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen“ (Anlage 1.2) beizufügen.
- 3.2.3 Bei der Kostenschätzung ist stets von einer Vermessung im koordinierten Grenz- und Gebäudepunktfeld auszugehen. Entsprechend sind für die örtlichen Arbeiten zur Bestimmung von bestehenden Flurstücksgrenzen nach § 15 LGVerm ausschließlich die Gebühren nach lfd. Nr. 10.3.2 GebVerm anzusetzen. Auf die Möglichkeit des Entstehens höherer Kosten bei Grenzfeststellungen oder niedrigerer Kosten bei Grenzwiederherstellungen im Koordinatenkataster ist hinzuweisen. Für Abmarkungen sind die Gebühren nach lfd. Nr.10.6.2 GebVerm je beantragten alten und neuen Grenzpunkt anzusetzen. Gebühren nach lfd. Nr. 10.5, 10.7, 12 bis 16 und 17.4 GebVerm sowie die Anmerkungen 2, 5, 7 und 13 zu lfd. Nr. 10 GebVerm bleiben bei der Kostenschätzung außer Betracht. Ein Beispiel für eine Kostenschätzung enthält Anlage 2.

#### **3.3 Zurücknahme von Vermessungsanträgen**

- 3.3.1 Die sachliche Bearbeitung einer Liegenschaftsvermessung oder Sonderung beginnt erst mit Fertigung der Vermessungsunterlagen. Beratung und Aufnahme des Antrags sowie Berechnung und Anforderung eines Kostenvorschusses stellen noch keine sachliche Bearbeitung des Antrags dar; daher sind bei Zurücknahme eines Antrags hierfür keine Gebühren, jedoch die bereits entstandenen Auslagen zu erheben.
- 3.3.2 Ist zum Zeitpunkt der Zurücknahme des Antrags bereits mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden, ist die Höhe der Ermäßigung auf Grund § 5 Abs. 2 GebVermVO (bis zu 90 v. H. der voraussichtlichen Gebühr) an der bereits aufgewendeten Arbeitszeit zu orientieren. Die voraussichtliche Gebühr einschließlich des Außendienstaufwandes ist ohne besonderen Aufwand überschlägig zu ermitteln.

3.3.3 Kosten für Arbeiten nach Nr. 3.6.1 sind auch bei Zurücknahme des Antrags in voller Höhe zu erheben.

#### 3.4 Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen

3.4.1 Nach lfd. Nr. 10.3.2 GebVerm sind alle Grenzbestimmungen abzurechnen, die nicht nach lfd. Nr. 10.3.1 oder 10.3.3 GebVerm abzurechnen sind, sowie Grenzpunkte von festgestellten Grenzen, die gleichzeitig Bestandteil einer festgestellten oder als festgestellt geltenden Grenze sind. Dies gilt für gemischte Grenzbestimmungen entsprechend.

3.4.2 Für beantragte Abmarkungen bei der Bestimmung von bestehenden Flurstücksgrenzen oder einzelner Grenzpunkte im Zuge von Maßnahmen, die der Weiterentwicklung des Liegenschaftskatasters dienen, sind nur Gebühren nach lfd. Nr. 10.6 GebVerm sowie die entstandenen Auslagen anzusetzen. Die Gebühren für Vermessungsunterlagen nach lfd. Nr. 8 GebVerm und die Übernahme der Vermessungsschriften nach lfd. Nr. 17 GebVerm entfallen.

3.4.3 Ein Beispiel zur Kostenberechnung für eine Grenzbestimmung enthält die Anlage 3.

#### 3.5 Sonderungen

3.5.1 Bei der Gebührenberechnung für die Sonderung ist nicht zwischen einer einfachen und einer qualifizierten Sonderung zu unterscheiden.

3.5.2 Ein Beispiel zur Kostenberechnung für eine Sonderung enthält Anlage 4.

#### 3.6 Teilungsvermessungen

3.6.1 Beschafft das Vermessungs- und Katasteramt im Auftrag der Antragstellerin oder des Antragstellers eine Teilungsgenehmigung oder ein Negativattest, ist neben der Gebühr für den Auszug aus der Liegenschaftskarte eine Arbeitshalbstunde nach lfd. Nr. 1.3 GebVerm abzurechnen.

3.6.2 Beispiele zur Kostenberechnung für Teilungsvermessungen enthalten die Anlagen 5 und 6.

#### 3.7 Vermessungen lang gestreckter Anlagen

3.7.1 Werden in bereits vorhandenen Anlagen infolge unterschiedlicher Eigentumsverhältnisse Bürgersteige oder andere Teilflächen vermessen, ist der Wertfaktor 1,0 nach der Gebührenstafel I GebVerm anzusetzen.

3.7.2 Ein Beispiel zur Kostenberechnung für die Vermessung einer lang gestreckten Anlage enthält Anlage 6.

### 3.8 Gebäudeeinmessungen

3.8.1 Bei der Einmessung von Gebäuden, die im Erbbaurecht stehen, ist Kostenschuldner die Person, die das Erbbaurecht innehat.

3.8.2 Der bei der Gebührenberechnung für Gebäudeeinmessungen nach lfd. Nr. 11 GebVerm zugrunde zu legende Herstellungswert ist nachzuweisen.

Dabei ist wie folgt vorzugehen:

- a) Angaben über den Herstellungswert, das Baujahr und den umbauten Raum können aus den Unterlagen der Bauaufsichtsbehörden oder aus den Bauunterlagen der Grundstückseigentümerin, des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten entnommen werden. Die Plausibilität dieser Angaben ist von der öffentlichen Vermessungsstelle zu prüfen.
- b) Steht ein Herstellungswert gemäß Buchstabe a nicht zur Verfügung, ist er nach Anmerkung 4 zu lfd. Nr. 11 GebVerm auf der Grundlage des umbauten Raums zu ermitteln. Sofern der umbaute Raum nicht unmittelbar aus den Mitteilungen der Bauaufsichtsbehörden über Gebäudeveränderungen, den Bauunterlagen oder anderen zuverlässigen Nachweisen entnommen werden kann, genügt es, den umbauten Raum auf Grund der ermittelten Daten vereinfacht zu berechnen.
- c) Zur vereinfachten Ermittlung des Herstellungswerts auf der Grundlage des umbauten Raums sind landeseinheitlich durchschnittliche Normalherstellungskosten festgelegt (Anlage 7 Nr. 1.1). Abweichungen von diesen Durchschnittswerten, z. B. infolge unterschiedlicher Bauausführung oder Anpassung an den örtlichen Grundstücksmarkt, sind stichwortartig zu begründen. Wertminderungen aufgrund des Gebäudealters bleiben bei der Ermittlung des Herstellungswerts unberücksichtigt.

Beispiele zur Ermittlung des Herstellungswertes auf der Grundlage des umbauten Raums und zur Berücksichtigung des Gebäudealters enthält Anlage 7 Nr. 1.2 und 1.3. Beispiele zur Kostenberechnung für die Gebäudeeinmessung enthält Anlage 7 Nr. 2.

3.8.3 Bei beigebrachten Gebäudeeinmessungen ist zur Berechnung der Gebühr für die Übernahme von Vermessungsschriften der von der sonstigen öffentlichen Vermessungsstelle mitgeteilte Herstellungswert anzuhalten. Dieser darf jedoch nicht als Spanne (z. B. 100 000 EUR bis 250 000 EUR), sondern muss als konkreter Betrag für jedes Gebäude angegeben werden (z. B. Wohnhaus 140 000 EUR, Garage 5 000 EUR). Gleiches gilt für Gebäudeeinmessungen, die sonstige öffentliche Vermessungsstellen im Auftrag des Vermessungs- und Katasteramts durchführen.

3.8.4 Bei der Gebührenberechnung nach Gebührenstaffel II GebVerm sind bei Herstellungswerten von mehr als 500 000 EUR die Einzelbeträge zu addieren.

Beispiel:

Herstellungswert = 6 Millionen EUR

Gebühr =  $680 + 9 \times 260 + 2 \times 160 = 3\,340,00$  EUR.

3.8.5 Nebengebäude nach Anmerkung 5 und 7 zu lfd. Nr. 11 GebVerm sind Gebäude, die funktionell einem Hauptgebäude zugeordnet sind (z. B. Wohnhaus – Garage, Produktionsgebäude – Lagerraum).

3.8.6 Wird eine Gebäudeeinmessung zusammen mit einer Teilungsvermessung beantragt, ist bei der Einmessung mehrerer Gebäude auf dem zu teilenden Flurstück der Flurstücksbestand vor der Aufteilung für die Ermittlung der Gebühr maßgebend.

3.8.7 Für die Erteilung einer Bescheinigung über den Grenzabstand eines Gebäudes für die Bauaufsichtsbehörde ist eine Arbeitshalbstunde gemäß lfd. Nr. 1.3 GebVerm anzusetzen. Können trotz vorliegender Einmessungsergebnisse und festgestellter oder als festgestellt geltende Grenzen keine hinreichend zuverlässigen Angaben über Grenzabstände gemacht werden, sind die erforderlichen Außendienstarbeiten kostenfrei nachzuholen. Eine gegebenenfalls für die Erteilung einer Bescheinigung erforderliche Grenzfeststellung ist kostenpflichtig.

### 3.9 Gebühren für eingesetzte Personen, besondere Aufwendungen, Auslagen und Zuschläge

3.9.1 Auslagen für Tätigkeiten außerhalb der Diensträume sind auch bei gebührenfreien Amtshandlungen anzusetzen. Die Pauschalierung nach lfd. Nr. 2.1 GebVerm gilt auch beim Einsatz privateigener Kraftfahrzeuge.

3.9.2 Die Entschädigung und die erstatteten Auslagen für mitwirkende Feldgeschworene sind von den Gebühren bis zur Höchstgrenze nach Anmerkung 13 zu lfd. Nr. 10 GebVerm abzusetzen.

3.9.3 Die Leiterin oder der Leiter des Vermessungstrupps setzt die Höhe der Gebührenermäßigung für Hilfskräfte nach Anmerkung 13 zu lfd. Nr. 10 GebVerm fest. Dabei sind sowohl der geleistete Arbeitsumfang als auch die Qualität der Leistung zu berücksichtigen.

3.9.4 Mit den Gebühren für Liegenschaftsvermessungen und Abmarkungen sind auch folgende Arbeiten am Aufnahmepunktfeld im erforderlichen Umfang abgegolten:

- die Erneuerung fehlender AP-Vermarkungen, wenn der Einmessungsriß für die widerspruchsfreie Herstellung ausreicht,
- die Ergänzung von AP-Einmessungen durch zusätzliche oder neue Sicherungsmarken, sofern die AP-Vermarkung unversehrt vorgefunden wurde und die vorhandenen Sicherungsmarken keinen Zweifel an der Punktidentität erkennen lassen und
- die Kosten für das erforderliche Vermarkungsmaterial.

Weitergehende Arbeiten sind bei Bedarf von Amts wegen auszuführen.

3.9.5 Zuschläge sind stets anzusetzen, wenn der Aufwand für eine Leistung wesentlich über den üblichen Aufwand hinausgeht. Die Höhe des Zuschlags für den Mehraufwand soll sich dabei an den Gebühren nach lfd. Nr. 1 und 2 GebVerm orientieren. Die Höhe des Zuschlags ist im Vermessungsantrag stichwortartig zu begründen.

### 3.10 Arbeiten zum Schutz der Vermessungsmarken der Festpunkte des vermessungstechnischen Raumbezugs und der Abmarkung von Grenzpunkten

Verlegungsarbeiten für Festpunkte des vermessungstechnischen Raumbezugs sind kostenfrei durchzuführen.

### 3.11 Von den Vermessungs- und Katasterbehörden übertragene Vermessungsarbeiten

Die Vermessungs- und Katasterbehörden können ihnen obliegende Vermessungsarbeiten im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel durch einen Werkvertrag an sonstige öffentliche Vermessungsstellen übertragen. Die Vergütung ist grundsätzlich an den Gebühren nach lfd. Nr. 1 und 2 GebVerm zu bemessen. Für die in Anlage 8 bezeichneten Leistungen gelten feste Vergütungssätze.

## **4 Übernahme von Vermessungsschriften**

### **4.1 Allgemeines**

- 4.1.1 Für die Berechnung der Übernahmegebühr erforderliche Daten sind dem Vermessungs- und Katasteramt mitzuteilen.
- 4.1.2 Bei der Berechnung der Gebühren für Vermessungsunterlagen nach lfd. Nr. 8 GebVerm und die Übernahme von Vermessungsschriften nach lfd. Nr. 17 GebVerm ist in der Regel das zum Zeitpunkt des Vermessungsauftrags geltende Gebührenrecht zugrunde zu legen. Bei Anwendung der Übergangsregelung nach § 6 GebVermVO ist das dieser Abrechnung entsprechende Gebührenrecht zugrunde zu legen. Das Datum des Vermessungsauftrags sowie ggf. die Aktualität der für die Vergütungsberechnung verwendeten Landesverordnung sind dem Vermessungs- und Katasteramt zusammen mit den Angaben nach Nr. 4.1.1 mitzuteilen.
- 4.1.3 Wurden die Fristen zur Einreichung von Vermessungsschriften nach Nr. 5.4.2 der Verwaltungsvorschrift Führung der Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens (VV-FührungGeoBasis) vom 7. Juni 2002 (MinBl. S. 464) überschritten, ohne dass die Vermessungsstelle die Fristüberschreitung nachvollziehbar begründet, kann die Gebühr für die Übernahme von Vermessungsschriften nach der zum Zeitpunkt der Einreichung der Vermessungsschriften geltenden GebVermVO abgerechnet werden.

### **4.2 Kostenschuldner der Übernahmegebühr**

- 4.2.1 Als Kostenschuldner der Übernahmegebühr kommen grundsätzlich nur die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten der betroffenen Flurstücke und die Antragsteller einer Liegenschaftsvermessung in Betracht; Kostenentscheidungen sind unmittelbar an diese zustellen.
- 4.2.2 Eine an einen Kostenschuldner nach Nr. 4.2.1 adressierte Kostenentscheidung kann statt diesem auch einem ÖbVI zugestellt werden, wenn der ÖbVI im Auftrag des Kostenschuldners handelt.
- 4.2.3 Erklärt ein ÖbVI die Übernahme der Kosten der Übernahmegebühr, kann die Kostenentscheidung auch an den ÖbVI gerichtet und zugestellt werden. In diesem Fall wird der ÖbVI nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Landesgebührengesetzes Gesamtschuldner der Übernahmegebühr mit der Folge, dass es sich bei der Übernahmegebühr nicht mehr um einen durchlaufenden Posten handelt und Umsatzsteuer zu erheben ist.

### **4.3 Behördliche Vermessungsstellen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 LGVerm**

Die Anmerkung 2 Buchst. c zu lfd. Nr. 17 GebVerm gilt auch für nach Nr. 1.2 VV-ErhebungGeoBasis eingemessene Gebäude.

### **4.4 Nicht öffentliche Vermessungsstellen**

Für die Übernahme von Daten aus Vermessungen über Gebäude oder Gebäudeveränderungen nach § 3 Abs. 2 LGVermDVO ist die Gebühr nach lfd. Nr. 17.2 und 17.5 GebVerm zu erheben.

4.5 Abgabe von Anschriften aus EWOIS

Für die Abgabe von Anschriften aus EWOIS in Verbindung mit der Erteilung von Vermessungsunterlagen sind Auslagen von 0,25 EUR je Anschrift zu erheben. Die Auslagen sind halbjährlich abzurechnen.

4.6 Mitteilung von Eigentümerangaben an den Antragsteller

Die zusätzliche Übermittlung von Eigentümerangaben bei der Unterrichtung der Auftraggeberinnen und Auftraggeber von Liegenschaftsvermessungen über die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters ist mit der Gebühr nach lfd. Nr. 17 GebVerm abgegolten.

## **5 Umlegungen**

### **5.1 Umlegung nach den §§ 45 bis 79 des Baugesetzbuchs**

5.1.1 Die Gebühr nach lfd. Nr. 14.1 GebVerm ist auf der Grundlage der insgesamt für das Umlegungsverfahren aufgewendeten Arbeitszeit und der Abrechnung nach dem Zeitaufwand nach lfd. Nr. 1 und 2 GebVerm zu ermitteln. Die Gesamtkosten sind durch die Ordnungsnummern zu teilen. Die untere Grenze der Rahmengebühr wird in der Regel in Umlegungsverfahren mit rechtskräftigem Bebauungsplan, einfachen Regelungen und mehr als 20 Ordnungsnummern erreicht werden. Die obere Grenze der Rahmengebühr wird in Umlegungsverfahren mit komplexen Regelungen, parallel aufgestelltem Bebauungsplan und wenigen Beteiligten erreicht werden.

5.1.2 Werden in einem Umlegungsverfahren neben den Vermessungsarbeiten weitere Teilleistungen an ÖbVI vergeben, ist die Vergütung der zusätzlichen Leistungen auf der Grundlage der Gebühr nach lfd. Nr. 1 und 2 GebVerm zu vereinbaren. Die Vergütung ist unmittelbar von der Gemeinde zu erheben und die Rahmengebühr nach lfd. Nr. 14.1 GebVerm entsprechend zu mindern.

### **5.2 Vereinfachte Umlegung nach den §§ 80 bis 84 Baugesetzbuch**

Für die Bemessung der Gebühren nach lfd. Nr. 15.1 und 15.2 GebVerm gilt Nr. 5.1.1 entsprechend.

### **5.3 Freiwillige Umlegung**

5.3.1 Liegenschaftsvermessungen im Rahmen von freiwilligen Umlegungen sind nach lfd. Nr. 2, 10 bis 12 und 16 GebVerm abzurechnen.

5.3.2 Aufwendungen bei freiwilligen Umlegungen, die über den notwendigen Aufwand für eine Liegenschaftsvermessung und Abmarkung hinausgehen, sind nach lfd. Nr. 1 und 2 GebVerm abzurechnen. Hierzu zählt auch die Ermittlung von Teilflächen für Grunderwerbsteuerzwecke. Für je drei angefangene Teilflächen ist eine Arbeitshalbstunde nach lfd. Nr. 1.3 GebVerm anzusetzen.

## 6 Sonderregelungen

### 6.1 Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen nach Bodenrutschungen

- 6.1.1 Bei der Bestimmung von Flurstücksgrenzen in Bodenrutschgebieten ist zur Kostenentlastung der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer im Einzelfall zu prüfen, ob
- a) entsprechend dem Umfang der Vermessungsobjekte und der Bereitschaft der Beteiligten die Abmarkungsarbeiten von diesen unter Leitung einer Vermessungsarbeiterin oder eines Vermessungsarbeiters durchgeführt werden können,
  - b) in Bereichen mit nicht festgestellten Flurstücksgrenzen ggf. Mittel für die Weiterentwicklung des Liegenschaftskatasters zur Verfügung gestellt werden können,
  - c) im Bereich von anstehenden und eingeleiteten Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) eine Abstimmung der Arbeiten mit der für die Flurbereinigung zuständigen Behörde herbeigeführt werden kann.
- 6.1.2 Werden in Gebieten mit vorläufigem vermessungstechnischem Raumbezug die Grenzbestimmungen von ÖbVI ausgeführt, sind die Arbeiten zur Wiederherstellung des bisherigen Polygon- und Liniennetzes entweder vom Vermessungs- und Katasteramt vorweg zu erledigen oder den ÖbVI die Kosten hierfür nach Ifd. Nr. 1 und 2 GebVerm zu erstatten.

### 6.2 Aktualisierung des Liegenschaftskatasters aufgrund von gerichtlichen Urteilen oder Vergleichen

Die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters aufgrund gerichtlicher Urteile oder Vergleiche oder aufgrund von den Gerichten mitgeteilten außergerichtlichen Vergleichen erfolgt kostenfrei. Ergänzende Liegenschaftsvermessungen und Abmarkungen sind jedoch kostenpflichtig.

### 6.3 Auszüge aus dem Liegenschaftskataster und dem Nachweis des vermessungstechnischen Raumbezugs zu wissenschaftlichen Zwecken

- 6.3.1 Für Auszüge, die zur Ergänzung oder Darstellung bestimmter Sachverhalte in wissenschaftlichen Arbeiten oder als Grundmaterial für diese Arbeiten verwendet werden, sind 20 v. H. der Gebühren nach Ifd. Nr. 4.2, 4.4, 4.5, 4.7, 5.2, 5.4, 5.7, 6, 7.1 bis 7.4 sowie ggf. die vollen Gebühren nach Ifd. Nr. 7.5 GebVerm zu erheben, sofern diese Auszüge oder Arbeitsergebnisse nicht für eine unmittelbare oder mittelbare Vermarktung verwendet werden.
- 6.3.2 Werden solche Anträge nicht unmittelbar von einer Universität, Hochschule o. ä. gestellt, ist von der antragstellenden Person oder Stelle eine Bescheinigung einer solchen Institution vorzulegen, dass die Unterlagen für eine wissenschaftliche Arbeit oder Übung benötigt werden und die Kosten nicht einem Dritten auferlegt werden können.

### 6.4 Auszüge aus den Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens für die Bundeswehr

Zur Anordnung von Schutzbereichen benötigen die Wehrbereichsverwaltungen der Bundeswehr Auszüge aus der Liegenschaftskarte. Für die Auszüge nach Ifd. Nr. 5.1 und 5.2 GebVerm sind die Regelungen in Anmerkung 1 zu Ifd. Nr. 5 GebVerm anzuwenden.

## **7      Gebührenermäßigungen und Gebührenbefreiungen**

### **7.1      Gebührenermäßigungen**

- 7.1.1 Die Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland ist bei Erteilung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster gebührenmäßig wie eine Dienststelle der Landesverwaltung zu behandeln.
- 7.1.2 Nach § 5 Abs. 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes hat das Land Rheinland-Pfalz die Landeseisenbahnaufsicht über die nicht zum Netz der Deutsche Bahn AG gehörenden Eisenbahnen des öffentlichen und nicht öffentlichen Verkehrs in Rheinland-Pfalz durch Verwaltungsabkommen auf das Eisenbahn-Bundesamt übertragen. Diese Aufgabe wird bei den Außenstellen des Eisenbahn-Bundesamtes durch Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht (LfB) ausgeübt. Die LfB sind bei Erteilung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster gebührenmäßig wie eine Landesbehörde zu behandeln.

### **7.2      Gebührenfrei sind:**

- 7.2.1 Tätigkeiten, die der Erhaltung der Übereinstimmung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch dienen,
- 7.2.2 die Übermittlung von Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters zur Anlegung von Grundbuchblättern nach § 3 Abs. 2 der Grundbuchordnung (Buchung nichtbuchungspflichtiger Grundstücke),
- 7.2.3 die Übermittlung von Unterlagen zur Erstellung und Fortführung des Grundbesitzkatasters der Finanzämter,
- 7.2.4 die Arbeiten der Vermessungs- und Katasterämter zur Durchführung von Flurstücksverschmelzungen von Amts wegen, wenn sie der Beseitigung von Splittergrundstücken oder z. B. der verbesserten Darstellung von Verkehrsflächen in der Liegenschaftskarte dienen,
- 7.2.5 die Erteilung der Fortführungsmittelungen im erforderlichen Umfang an die zuständige Stelle, wenn Flurstücke mit öffentlich-rechtlichen Festsetzungen nach § 9 LGVermDVO in der Bezeichnung und/oder Form geändert werden,
- 7.2.6 die für Nivellements der Bundesanstalt für Gewässerkunde erforderlichen Auszüge aus dem Nachweis des vermessungstechnischen Raumbezugs,
- 7.2.7 die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters sowie notwendige Fortführungsmittelungen, einschließlich ggf. erforderlicher örtlicher Erhebungen, aufgrund von Änderungsmitteilungen der Grundstückseigentümerin und des Grundstückseigentümers über die tatsächliche Nutzung,
- 7.2.8 die vermessungstechnischen Arbeiten zur Vorbereitung und Ausführung der Bodenschätzung,
- 7.2.9 die Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse in das Liegenschaftskataster,
- 7.2.10 die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters, soweit die hierzu erforderlichen Arbeiten bestimmungsgemäß von Amts wegen vorgenommen werden müssen und eine entsprechende Kostenregelung in den Rechtsvorschriften nicht vorhanden ist,
- 7.2.11 die Übernahme von Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG in das Liegenschaftskataster,

- 7.2.12 im Zuge der Erhaltung und Abmarkung der Landesgrenze
- a) die Abgabe der von den Vermessungsbehörden des Nachbarlandes benötigten Vermessungsunterlagen,
  - b) die für diese Vermessungsbehörden notwendig werdenden Vermessungsarbeiten infolge von Widersprüchen in den Nachweisen der Landesgrenze,
  - c) die Abgabe beglaubigter Kopien der Grenzniederschrift, des Vermessungsrisses, von Punktdaten und der Liegenschaftskarte nach Übernahme der Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster,
- 7.2.13 die Einmessung von Gebäuden, die vor dem 1. Juli 1953 errichtet wurden, unabhängig davon, ob diese auf Antrag oder von Amts wegen vorgenommen wird,
- 7.2.14 Sonderungen von Amts wegen und beantragte Sonderungen, die im überwiegenden öffentlichen Interesse der Vermessungs- und Katasterverwaltung liegen, ausgenommen die nachträgliche Aufteilung von öffentlichen und privaten Flächen, die entgegen Nr. 4.1.4 Satz 1 der VV-FührungGeoBasis als Gesamtflurstück ausgewiesen wurden,
- 7.2.15 die einmalige Übermittlung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster (Flurstücksnachweise, Flurstücksangaben in Listenform oder Datensätze der neuen Flurstücke), die in Verbindung mit der öffentlichen Bekanntgabe der Aktualisierung des Liegenschaftskatasters von den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten oder auch von Vertretern von Anwendergemeinschaften (z. B. Pheromonanwendergemeinschaften) bis 18 Monate nach der der öffentlichen Bekanntgabe zugrunde liegenden Aktualisierung des Liegenschaftskatasters beantragt werden.
- 7.2.16 Die in § 35 Abs. 2 Denkmalschutz- und -pflegegesetz (DSchPflG) festgelegte Gebührenbefreiung für Auszüge aus den Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters für Denkmalschutz- und -fachbehörden gilt auch für die nach § 23 Abs. 3 DSchPflG anerkannten kirchlichen Stellen in Erfüllung staatlicher Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

## **8 Leistungen der Vermessungs- und Katasterämter für Justizbehörden**

### **8.1 Rechtsgrundlage**

Bei Dienstleistungen der Vermessungs- und Katasterämter für Gerichte und Staatsanwaltschaften (Justizbehörden) gelten für die kostenrechtliche Behandlung einer Sachverständigenleistung die Vorschriften des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern, Zeuginnen und Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - JVEG). Das Landesgebührengesetz ist in diesen Fällen nicht anzuwenden (§ 1 Abs. 2 JVEG). Aus den Anträgen dieser Stellen kann in aller Regel entnommen werden, ob die Inanspruchnahme im weitesten Sinne eine Sachverständigentätigkeit ist.

### **8.2 Berechnung der Entschädigung**

8.2.1 Der Fahrkostenersatz (§ 5 JVEG), die Entschädigung für Aufwand (§ 6 JVEG) und der Ersatz für sonstige und für besondere Aufwendungen (§§ 7 und 12 JVEG) sowie die Vergütungen nach Abschnitt 3 JVEG werden von den Justizbehörden berechnet und festgesetzt. Die dazu erforderlichen Angaben sind der zuständigen Justizbehörde in geeigneter Weise mitzuteilen.

8.2.2 Das Honorar der Sachverständigen bemisst sich nach § 9 JVEG in Abhängigkeit von dem Sachgebiet nach Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 JVEG, auf dem die Leistung erbracht wurde. Liegenschaftsvermessungen werden in diesem Katalog nicht genannt. Sie können aufgrund ihrer besonderen fachlichen Anforderungen auch nicht dem dort aufgeführten Sachgebiet „Vermessungstechnik“ mit der Honorargruppe 1 sondern der Honorargruppe 7 zugeordnet werden (Beschluss des OLG Frankfurt vom 28. März 2006 - 17 U 68/05 -). Zur Vermeidung von Honorarstreitigkeiten und Einnahmeverlusten des Landes sollen die öffentlichen Vermessungsstellen mit der auftraggebenden Justizbehörde vor Beginn der Arbeiten vereinbaren, dass nach § 9 Abs. 1 Satz 3 JVEG die Leistungen nach billigem Ermessen einer anderen Honorargruppe nach § 9 Abs. 1 Satz 1 JVEG zugeordnet werden. Als Bemessungsgrundlage soll die Gebühr nach dem Zeitaufwand nach lfd. Nr. 1.1 und ggf. die Gebühr nach lfd. Nr. 21 GebVerm angehalten werden.

8.2.3 Aufgrund eines für die Sachverständigenentschädigung geltenden Erstattungsverzichts sind von den Justizbehörden des Landes an die Vermessungs- und Katasterämter keine Zahlungen zu leisten (Nr. 4.2 der VV-LHO zu § 61 LHO).

8.2.4 Die Geltendmachung der Sachverständigenentschädigung gegenüber einem zahlungspflichtigen Dritten obliegt ausschließlich den zuständigen Justizbehörden.

Anlagen: 1 bis 8

### Kostenschätzung für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen

Öffentliche Vermessungsstelle

ObVI Mustermann

Telefon:

E-Mail:

Auftraggeberin/Auftraggeber

Geschäftsbuchzeichen

Liegenschaftsvermessung, Sonderung und Abmarkung Gemarkung

Flur

Flurstück

lfd. Nr.	Art der Leistung	Anzahl	Gebühr
8	Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen		
8.1	für einen Bereich bis 0,02 km <sup>2</sup>	25,00 €	
8.2	je weitere angefangene 0,02 km <sup>2</sup>	4,00 €	

Gebühr für die Vermessungsunterlagen

10	<b>Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen</b>		
10.1	<b>Grundaufwand</b>		
	je Antrag	250,00 €	
	Ermäßigung der Gebühr nach lfd. Nr. 10.1 um 50 v. H. gemäß Anmerkung 3 zu lfd. Nr. 10		
10.2	je neues Flurstück	100,00 €	
10.3	<b>Örtliche Arbeit zur Bestimmung von bestehenden Flurstücksgrenzen</b>		
10.3.1	<b>Grenzfeststellung</b>		
	je Grenzpunkt	280,00 €	
	je Antrag mindestens	840,00 €	
10.3.2	<b>Grenzwiederherstellung im koordinierten Grenz- und Gebäudepunktfeld</b>		
10.3.2.1	bis 10. Grenzpunkte je Grenzpunkt	180,00 €	
10.3.2.2	ab dem 11. Grenzpunkt je Grenzpunkt	90,00 €	
	je Antrag mindestens	540,00 €	
10.3.3	<b>Grenzwiederherstellung im Koordinatenkataster</b>		
	je Grenzpunkt	90,00 €	
	je Antrag mindestens	270,00 €	
10.3.4	<b>Gemischte Grenzbestimmungen nach lfd. Nr. 10.3.1 bis 10.3.3</b>		
	je Grenzpunkt die Gebühr nach lfd. Nr.		
	10.3.1 Grenzfeststellung	280,00 €	
	10.3.2.1 Grenzwiederherstellung im koordinierten Grenz- und Gebäudepunktfeld	180,00 €	
	10.3.2.2 ab dem 11. Grenzpunkt je Grenzpunkt	90,00 €	
	10.3.3 Grenzwiederherstellung im Koordinatenkataster	90,00 €	
	je Antrag mindestens	540,00 €	
10.4	<b>Absteckung oder Aufnahme einschließlich Kontrolle neuer Grenzpunkte</b>		
	je Grenzpunkt		
10.4.1	im Zusammenhang mit einer Grenzbestimmung nach lfd. Nr. 10.3	35,00 €	
10.4.2	in Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch	60,00 €	
10.6	<b>Abmarkung von alten und neuen Grenzpunkten</b>		
10.6.1	je Grenzstein	25,00 €	
10.6.2	je sonstige Grenzmarke	15,00 €	
10.7	<b>Abgrenzung der tatsächlichen Nutzung</b>		
	je Punkt	5,00 €	
	Zwischensumme nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.8		
10.9	<b>Berücksichtigung des Bodenwerts der vermessenen und neuen Flurstücke oder der Art der lang gestreckten Anlage</b>		
	Die Gebühren nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.8 sind mit dem Wertfaktor nach Gebührenstaffel I zu multiplizieren		
	<b>Gebühr nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.8 * Wertfaktor</b>		
	*		

Gebühr für die Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen

<b>11</b>	<b>Gebäudeeinmessung</b>		
11.1	je nach Herstellungswert der Gebäude oder der baulichen Veränderung die Gebühr nach Gebührenstaffel II	<b>Gebäudewert:</b>	- €
	Abschlag auf Grund des Gebäudealters (Anmerkung 8)	<b>Abschlag:</b>	
		<b>Zwischensumme:</b>	
11.2	Mehrarbeit für das dritte und jedes weitere Gebäude	<b>Anzahl der weiteren Gebäude:</b>	x 5% =

**Gebühr für die Gebäudeeinmessung**

<b>12</b>	<b>Mehrarbeit bei Liegenschaftsvermessungen und Abmarkungen</b>		%
12.1	Mehrarbeit aufgrund von örtlichen Behinderungen bis zu 20 % der jeweiligen Gebühren nach Ifd. Nr. 10 und 11:		
12.2	Mehrarbeit für die Berücksichtigung von örtlichen Zwangsbedingungen bis zu 30 % der Gebühr nach Ifd. Nr. 10.4:		
12.3	Mehrarbeit für die wiederholte Bestimmung und Abmarkung von Grenzen bis zu 20 % der jeweiligen Gebühren nach Ifd. Nr. 10:		

**Gebühr für die Mehrarbeit**

<b>16</b>	<b>Flurstücksverschmelzung</b> je neues Flurstück	30,00 €	
-----------	--	---------	--

**Gebühr für die Flurstücksverschmelzung**

<b>17</b>	<b>Übernahme von Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster (umsatzsteuerfrei)</b>		
17.1	<input type="checkbox"/> <b>Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen</b> 20 v. H. der jeweiligen Gebühren nach Ifd. Nr. 10		
17.2	<input type="checkbox"/> <b>Gebäudeeinmessung</b> 10 v. H. der jeweiligen Gebühren nach Ifd. Nr. 11		
17.4	<input type="checkbox"/> <b>Flurstücksverschmelzung</b> 30 v. H. der Gebühr nach Ifd. Nr. 16		

**Gebühr für die Übernahme von Vermessungsschriften**

<b>Zusammenfassung der Gebühren</b>		<b>Gebühr</b>
<b>Leistungen der öffentlichen Vermessungsstelle (umsatzsteuerpflichtig)</b>		
Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen nach Ifd. Nr. 8		
Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen nach Ifd. Nr. 10		
Gebäudeeinmessung nach Ifd. Nr. 11		
Mehrarbeit bei Liegenschaftsvermessungen und Abmarkungen nach Ifd. Nr. 12		
Flurstücksverschmelzung nach Ifd. Nr. 16		
		Gebühr nach Ifd. Nr. 8 bis 16
		Umsatzsteuer 19%
<b>Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörde (umsatzsteuerfrei)</b>		
Übernahme von Vermessungsschriften nach Ifd. Nr. 17		
		<b>Gesamtgebühr:</b>

Anlage 1: Gebührenstaffeln der Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden (Besonderes Gebührenverzeichnis)

Anlage 2: Hinweise zur Kostenschätzung für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen

**Kostenschätzung  
für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen**

**Gebührenstaffel I**

**Berücksichtigung des Bodenwerts der vermessenen und neuen Flurstücke oder  
der Art der lang gestreckten Anlage**

Die Gebühren nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.8 sind mit dem Wertfaktor zu multiplizieren, der sich nach dem Bodenwert der vermessenen und neuen Flurstücke oder der Art der lang gestreckten Anlage ergibt.

Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen		
Bodenwert der vermessenen und neuen Flurstücke		Wertfaktor
<b>über</b>	<b>bis</b>	
0,00 EUR	3 000,00 EUR	0,8
3 000,00 EUR	10 000,00 EUR	0,9
10 000,00 EUR	50 000,00 EUR	1,0
P50 000,00 EUR	100 000,00 EUR	1,1
100 000,00 EUR		1,2

Vermessung lang gestreckter Anlagen mit mehr als 100 m Länge	
Art der Anlage	Wertfaktor
zweibahnige Straßen mit zwei und mehr Fahrstreifen je Richtung, die durch ein Bauwerk, z. B. Mittelstreifen mit Schutzplanken, von einander getrennt sind, Eisenbahnen, Gewässer 1. Ordnung	1,2
einbahnige Straßen mit zwei und mehr Fahrstreifen und mehr als 5 m Fahrbahnbreite, Gewässer 2. Ordnung	1,1
sonstige Straßen, Wege, Gewässer und Anlagen	1,0

Anmerkung zur Gebührenstaffel I

Bei der Vermessung mehrerer zusammengehörender lang gestreckter Anlagen innerhalb eines Antrages ist der Wertfaktor der Hauptanlage anzusetzen.

**Kostenschätzung  
für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen**

**Gebührenstaffel II  
Gebäudeeinmessung**

Gebäudewert (Herstellungswert)	Gebühr für die Gebäudeeinmessung
1	2
EUR	EUR
bis 25 000,00	125,00
von mehr als 25 000,00 bis 100 000,00	220,00
von mehr als 100 000,00 bis 250 000,00	380,00
von mehr als 250 000,00 bis 400 000,00	570,00
von mehr als 400 000,00 bis 500 000,00	680,00
von mehr als 500 000,00 bis 5 Mio. je weitere angefangene 500 000,00	260,00 mehr
von mehr als 5 Mio. bis 20 Mio. je weitere angefangene 500 000,00	160,00 mehr
von mehr als 20 Mio.	8 000,00

Anmerkung zur Gebührenstaffel II

Für die Einmessung jeder Grundrissveränderung durch teilweisen Abbruch ist eine Gebühr von 50,00 EUR zu erheben.

**Hinweise zur Kostenschätzung**  
**für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen**

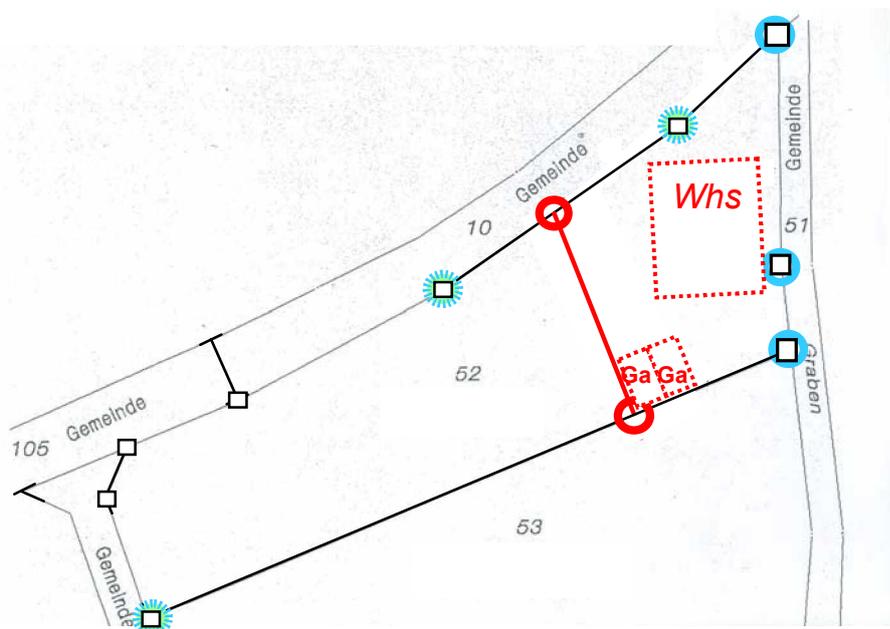
Die Vermessungs- und Katasterämter sowie die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure haben bei der Abgabe von Kostenschätzungen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen die nachfolgenden Regelungen zu beachten.

1. Die gesetzlichen Vorschriften verbieten den öffentlichen Vermessungsstellen die Gewährung von Preis- und Leistungsvorteilen sowie die Beteiligung an Ausschreibungen, weil die Kosten für Liegenschaftsvermessungen gemäß der Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden in Verbindung mit § 23 der Landesverordnung über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure zwingend zu erheben und nicht verhandelbar sind. Die endgültige Kostenhöhe kann im Übrigen erst nach Abschluss der örtlichen und häuslichen Arbeiten auf der Grundlage der tatsächlich erbrachten Leistung ermittelt werden. Festpreisangebote dürfen von den öffentlichen Vermessungsstellen daher nicht abgegeben werden.
2. Die für die Abrechnung der Liegenschaftsvermessung, Sonderung und Abmarkung maßgebenden Einflussgrößen wurden für die Kostenschätzung möglichst genau ermittelt. Sie können sich jedoch ändern. Es sind dies insbesondere
  - die Anzahl der zu bestimmenden bestehenden und neuen Grenzpunkte,
  - die Anzahl der neuen Flurstücke,
  - der Umfang und die Art der Abmarkung,
  - der Bodenwert der betroffenen Flurstücke,
  - bei Gebäudeeinemessungen der Herstellungswert und die Anzahl der Gebäude und
  - der Umfang der erforderlichen Vermessungsunterlagen.
3. Für die Bestimmung von bestehenden Grenzen und die Abmarkung ist der Kostenschätzung eine durchschnittliche Gebühr zugrunde gelegt. Weicht die Qualität des Liegenschaftskatasters oder der Aufwand für die Abmarkung vom Durchschnitt ab, ist eine höhere oder niedrigere Gebühr zu erheben. Der Umfang dieser Abweichungen kann erst nach Abschluss der Liegenschaftsvermessung und der Abmarkungsarbeiten festgestellt werden.

4. Kosten für Mehrarbeit wegen örtlicher Behinderungen (z. B. ruhender und fließender Verkehr, dichte Bodenbewachung oder starke Hanglage) oder zur Berücksichtigung von örtlichen Zwangsbedingungen sind in der Kostenschätzung nicht enthalten. Ob und in welcher Höhe sie zu erheben sind, ergibt sich erst aus den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort.
5. Soweit bei der Kostenberechnung der Bodenwert der betroffenen Flurstücke zu berücksichtigen ist, wurden der Kostenschätzung die Bodenrichtwerte zu Grunde gelegt.
6. Die Vermessungsleistungen des Vermessungs- und Katasteramtes, der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin und des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs sind umsatzsteuerpflichtig. Die Umsatzsteuer ist in der Kostenschätzung gesondert ausgewiesen.
7. Die Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung, Sonderung und Abmarkung werden vom zuständigen Vermessungs- und Katasteramt in das Liegenschaftskataster übernommen. Die für die Übernahme anfallende und von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu zahlende Gebühr wurde aus den Ansätzen nach Nummer 2 überschlägig ermittelt. Sie wird stets erhoben und ist unabhängig davon, ob die Vermessung vom Vermessungs- und Katasteramt, einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur ausgeführt wird und unterliegt nicht der Umsatzsteuerpflicht.

### Beispiel für eine Kostenschätzung

Beispiel	Kostenschätzung
Antrag	Beantragt sind die Bestimmung der neuen Grenze und die Wiederherstellung einschließlich der Abmarkung der Grenze zum Flurstück 51 sowie die Einmessung der Gebäude.
Qualität des Liegenschaftskataster	Koordiniertes Grenz- und Gebäudepunktfeld
Bodenrichtwert	45,00 EUR
Flächen der Flurstücke	52 = 1943 m <sup>2</sup> Neues Flurstück mit Gebäudebestand ca. 550 m <sup>2</sup>
Gebäude	zweigeschossiges Wohnhaus ca. 11 m · 8 m, Dach ausgebaut und voll unterkellert, 950 m <sup>3</sup> umbauter Raum, 2 Garagen jeweils 3 m · 5 m Gebäudealter 13 Jahre



#### Berechnung des Herstellungswerts der Gebäude

Wohnhaus	950 m <sup>3</sup> · 230 EUR/m <sup>3</sup>	220 000 EUR
Garagen		<u>10 000 EUR</u>
		230 000 EUR

#### Hinweise zur Gebührenberechnung

Anmerkung 3 zu lfd. Nr. 10 GebVerm	Die Gebühr für den Grundaufwand reduziert sich um 50 v. H.
Anmerkung 6 zu lfd. Nr. 10 GebVerm	Die mit  gekennzeichneten Grenzpunkte sind nach lfd. Nr. 10.3.2 GebVerm anzusetzen.
Anmerkung 8 zu lfd. Nr. 11 GebVerm	Die Gebühr für die Gebäudeeinmessung vermindert sich um 10 v. H.
Bodenwert	45 EUR/m <sup>2</sup> · 1943 m <sup>2</sup> = 87 435,00 EUR



<b>11</b>	<b>Gebäudeeinmessung</b>				
11.1	je nach Herstellungswert der Gebäude oder der baulichen Veränderung die Gebühr nach Gebührenstaffel II	<b>Gebäudewert:</b>	230.000,00 €		380,00 €
	Abschlag auf Grund des Gebäudealters (Anmerkung 8)	<b>Abschlag:</b>	10%		-38,00 €
				Zwischensumme:	342,00 €
11.2	Mehrarbeit für das dritte und jedes weitere Gebäude	<b>Anzahl der weiteren Gebäude:</b>	1	x 5% = 5% von	342,00 €
					17,10 €
				<b>Gebühr für die Gebäudeeinmessung</b>	<b>359,10 €</b>

<b>12</b>	<b>Mehrarbeit bei Liegenschaftsvermessungen und Abmarkungen</b>				
12.1	Mehrarbeit aufgrund von örtlichen Behinderungen bis zu 20 % der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 10 und 11:				
12.2	Mehrarbeit für die Berücksichtigung von örtlichen Zwangsbedingungen bis zu 30 % der Gebühr nach lfd. Nr. 10.4:				
12.3	Mehrarbeit für die wiederholte Bestimmung und Abmarkung von Grenzen bis zu 20 % der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 10:				
				<b>Gebühr für die Mehrarbeit</b>	

<b>16</b>	<b>Flurstücksverschmelzung</b>				
	je neues Flurstück		30,00 €		
				<b>Gebühr für die Flurstücksverschmelzung</b>	

<b>17</b>	<b>Übernahme von Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster (umsatzsteuerfrei)</b>				
17.1	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen</b> 20 v. H. der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 10	20%	von	1.705,00 €	341,00 €
17.2	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Gebäudeeinmessung</b> 10 v. H. der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 11	10%	von	359,10 €	35,91 €
17.4	<input type="checkbox"/> <b>Flurstücksverschmelzung</b> 30 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 16				
				<b>Gebühr für die Übernahme von Vermessungsschriften</b>	<b>376,91 €</b>

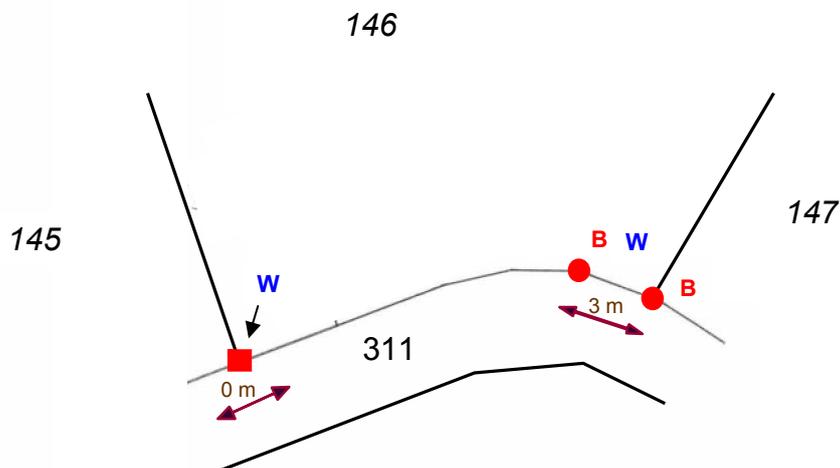
Zusammenfassung der Gebühren					
					Gebühr
<b>Leistungen der öffentlichen Vermessungsstelle (umsatzsteuerpflichtig)</b>					
Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen nach lfd. Nr. 8					25,00 €
Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen nach lfd. Nr. 10					1.705,00 €
Gebäudeeinmessung nach lfd. Nr. 11					359,10 €
Mehrarbeit bei Liegenschaftsvermessungen und Abmarkungen nach lfd. Nr. 12					
Flurstücksverschmelzung nach lfd. Nr. 16					
<b>Gebühr nach lfd. Nr. 8 bis 16</b>					<b>2.089,10 €</b>
<b>Umsatzsteuer 19%</b>					<b>396,93 €</b>
<b>Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörde (umsatzsteuerfrei)</b>					
Übernahme von Vermessungsschriften nach lfd. Nr. 17					376,91 €
<b>Gesamtgebühr:</b>					<b>2.862,94 €</b>

Anlage 1: Gebührenstaffeln der Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden (Besonderes Gebührenverzeichnis)

Anlage 2: Hinweise zur Kostenschätzung für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen

### Beispiel Grenzbestimmung

Beispiel	Grenzbestimmung
Antrag 135/2008	Beantragt ist die Wiederherstellung des südwestlichen Grenzpunktes und der zwei südöstlichen Grenzpunkte des Flurstücks 146 zum Straßenflurstück 311
Qualität des Liegenschaftskataster	Koordiniertes Grenz- und Gebäudepunktfeld
Bodenrichtwert	175,00 EUR
Flächen der Flurstücke	146 = 411 m <sup>2</sup> 145 = 419 m <sup>2</sup> 147 = 435 m <sup>2</sup> 311 = 100 m <sup>2</sup> (Straßenbreite 5 m)



#### Hinweise zur Gebührenberechnung

Allgemeines	Auslagen: ein Grenzstein zu 7,00 EUR
Anmerkung 11 zu lfd. Nr. 10 GebVerm	Für die Gebühr nach lfd. Nr. 10.9 sind beim Flurstück 311 eine Länge von 20 m und 50 v. H. des Bodenwerts der angrenzenden Flurstücke zu berücksichtigen.
Bodenwert	175 EUR/m <sup>2</sup> * (411 m <sup>2</sup> + 419 m <sup>2</sup> + 435 m <sup>2</sup> + ½*100 m <sup>2</sup> ) = 230 125,00 EUR

### Gebührenberechnung

<b>Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen</b>	<b>Auftrag</b>	<b>VermKA / ÖbVI</b>
Grenzbestimmung	135/2008	VermKA .....

lfd. Nr.	Art der Leistung	Anzahl	Gebühr
<b>8</b>	<b>Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen</b>		
8.1	für einen Bereich bis 0,02 km <sup>2</sup>	25,00 €	1

**Gebühr für die Vermessungsunterlagen 25,00 €**

<b>10</b>	<b>Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen</b>			
<b>10.1</b>	<b>Grundaufwand</b>			
	je Antrag	250,00 €	1	250,00 €
<b>10.3.2</b>	<b>Grenzwiederherstellung im koordinierten Grenz- und Gebädepunktfeld</b>			
10.3.2.1	bis 10. Grenzpunkte je Grenzpunkt	180,00 €	3	540,00 €
10.3.2.2	ab dem 11. Grenzpunkt je Grenzpunkt	90,00 €		
	je Antrag mindestens	540,00 €		
<b>10.6</b>	<b>Abmarkung von alten und neuen Grenzpunkten</b>			
10.6.1	je Grenzstein	25,00 €	1	25,00 €
10.6.2	je sonstige Grenzmarke	15,00 €	2	30,00 €
Zwischensumme nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.8				845,00 €
<b>10.9</b>	<b>Berücksichtigung des Bodenwerts der vermessenen und neuen Flurstücke oder der Art der lang gestreckten Anlage</b>			
Die Gebühren nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.8 sind mit dem Wertfaktor nach Gebührenstaffel I zu multiplizieren				
<b>Gebühr nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.8</b>		*	<b>Wertfaktor</b>	
845,00 €		*	1,2	1.014,00 €

**Gebühr für die Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen 1.014,00 €**

<b>17</b>	<b>Übernahme von Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster (umsatzsteuerfrei)</b>			
17.1	<input checked="" type="checkbox"/> Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen 20 v. H. der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 10	20%	von	1.014,00 €
				202,80 €

**Gebühr für die Übernahme von Vermessungsschriften 202,80 €**

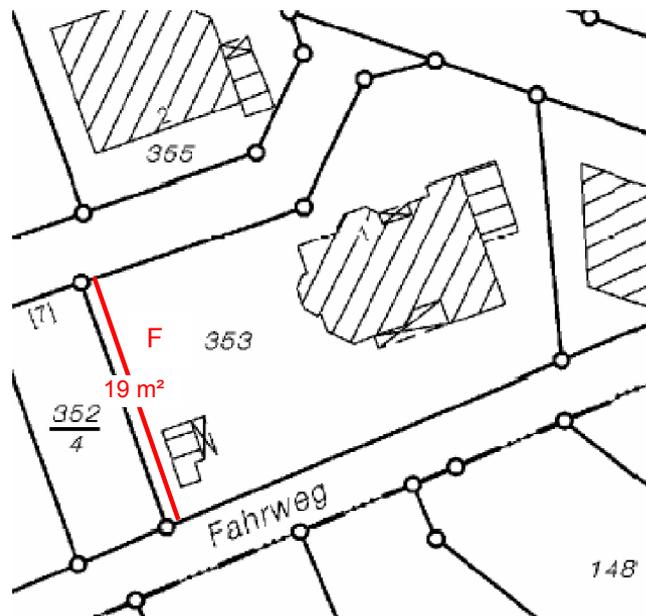
<b>Auslagen</b>				
<input checked="" type="checkbox"/>	Abmarkungsmaterial			7,00 €

**Auslagen 7,00 €**

Zusammenfassung der Gebühren		Gebühr
<b>Umsatzsteuerpflichtige Leistungen</b>		
Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen nach lfd. Nr. 8		25,00 €
Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen nach lfd. Nr. 10		1.014,00 €
Auslagen		7,00 €
<b>Zwischensumme:</b>		<b>1.046,00 €</b>
<b>Umsatzsteuer 19%</b>		<b>198,74 €</b>
<b>Umsatzsteuerfreie Leistungen</b>		
Übernahme von Vermessungsschriften nach lfd. Nr. 17		202,80 €
<b>Gesamtgebühr:</b>		<b>1.447,54 €</b>

### Beispiel Sonderung

Beispiel	Sonderung
Antrag 117/2008	Beantragt ist die Sonderung des Flurstücks 353. Die neue Grenze verläuft 0,50 m parallel zur Flurstücksgrenze 352/4.
Qualität des Liegenschaftskataster	Koordinatenkataster
Bodenrichtwert	165,00 EUR
Flächen der Flurstücke	353 = 2141 m <sup>2</sup>



#### Hinweise zur Gebührenberechnung

Allgemein	Auslagen: keine; Für die Gebührenberechnung ist es unerheblich ob es sich um eine qualifizierte oder eine einfache Sonderung handelt.
Anmerkung 12 zu lfd. Nr. 10 GebVerm	Es ist nur der Bodenwert des kleineren Flurstücks von 19 m <sup>2</sup> anzusetzen.
Bodenwert	$165 \text{ EUR/m}^2 * 19 \text{ m}^2 = 3\,135,00 \text{ EUR}$

**Gebührenberechnung**

<b>Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen</b>	<b>Auftrag</b>	<b>VermKA / ÖbVI</b>
Sonderung	117/2008	VermKA .....

lfd. Nr.	Art der Leistung	Anzahl	Gebühr
<b>8</b>	<b>Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen</b>		
8.1	für einen Bereich bis 0,02 km²	25,00 €	1

**Gebühr für die Vermessungsunterlagen 25,00 €**

<b>10</b>	<b>Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen</b>		
10.1	<b>Grundaufwand</b>		
	je Antrag	250,00 €	1
10.2	<b>je neues Flurstück</b>	100,00 €	2
	Zwischensumme nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.8		450,00 €
10.9	<b>Berücksichtigung des Bodenwerts der vermessenen und neuen Flurstücke oder der Art der lang gestreckten Anlage</b>		
	Die Gebühren nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.8 sind mit dem Wertfaktor nach Gebührenstaffel I zu multiplizieren		
	<b>Gebühr nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.8</b> * <b>Wertfaktor</b>		
	450,00 € * 0,9		405,00 €

**Gebühr für die Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen 405,00 €**

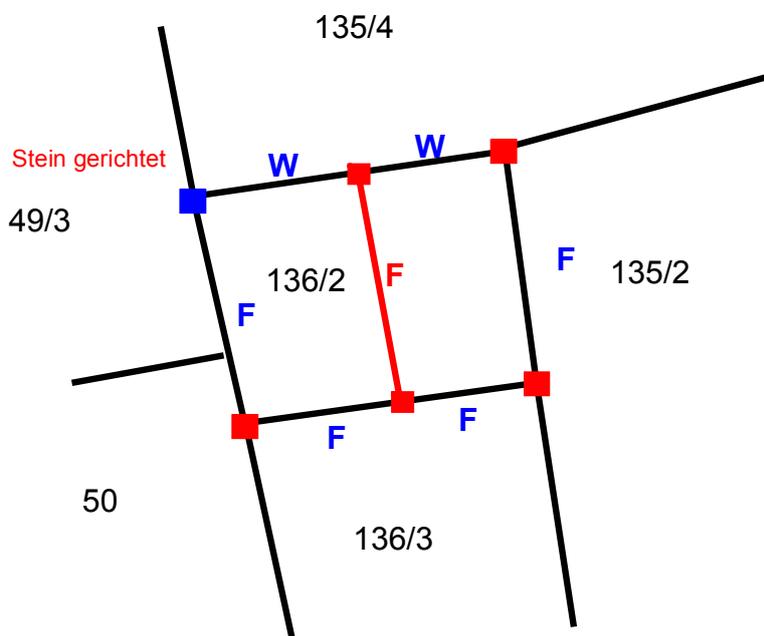
<b>17</b>	<b>Übernahme von Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster (umsatzsteuerfrei)</b>		
17.1	<input checked="" type="checkbox"/> Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen 20 v. H. der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 10	20%	von 405,00 €

**Gebühr für die Übernahme von Vermessungsschriften 81,00 €**

<b>Zusammenfassung der Gebühren</b>		<b>Gebühr</b>
<b>Umsatzsteuerpflichtige Leistungen</b>		
Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen nach lfd. Nr. 8		25,00 €
Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen nach lfd. Nr. 10		405,00 €
<b>Zwischensumme:</b>		<b>430,00 €</b>
<b>Umsatzsteuer 19%</b>		<b>81,70 €</b>
<b>Umsatzsteuerfreie Leistungen</b>		
Übernahme von Vermessungsschriften nach lfd. Nr. 17		81,00 €
<b>Gesamtgebühr:</b>		<b>592,70 €</b>

### Beispiele Teilungsvermessung

Beispiel 1	Teilungsvermessung
Antrag 088/2008	Beantragt ist die Teilung des Flurstücks 136/2 einschließlich der Bestimmung und Abmarkung der alten Grenzen.
Qualität des Liegenschaftskataster	Die nördliche Grenze zum Flurstück 135/4 war wiederherzustellen (koordiniertes Grenz- und Gebäudepunktfeld), die übrigen Grenzen des Flurstücks 136/2 waren erstmalig festzustellen.
Bodenrichtwert	7,00 EUR
Flächen der Flurstücke	136/2 = 1236 m <sup>2</sup>



#### Hinweise zur Gebührenberechnung

Allgemeines	Auslagen: fünf Grenzsteine zu je 7,00 EUR
Anmerkung 9 zu lfd. Nr. 10 GebVerm	Als abgemarkt gelten auch Grenzpunkte, deren Grenzmarken gerichtet wurden.
Bodenwert	$7 \text{ EUR/m}^2 * 1236 \text{ m}^2 = 8\ 652,00 \text{ EUR}$

**Gebührenberechnung**

<b>Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen</b>	<b>Auftrag</b>	<b>VermKA / ÖbVI</b>
Teilungsvermessung	088/2008	VermKA .....

lfd. Nr.	Art der Leistung	Anzahl	Gebühr	
<b>8</b>	<b>Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen</b>			
8.1	für einen Bereich bis 0,02 km <sup>2</sup>	25,00 €	1	25,00 €
8.2	je weitere angefangene 0,02 km <sup>2</sup>	4,00 €	1	4,00 €

**Gebühr für die Vermessungsunterlagen 29,00 €**

<b>10</b>	<b>Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen</b>			
10.1	<b>Grundaufwand</b>			
	je Antrag	250,00 €	1	250,00 €
10.2	<b>je neues Flurstück</b>	100,00 €	2	200,00 €
10.3	<b>Örtliche Arbeit zur Bestimmung von bestehenden Flurstücksgrenzen</b>			
10.3.4	<b>Gemischte Grenzbestimmungen nach lfd. Nr. 10.3.1 bis 10.3.3</b>			
	je Grenzpunkt die Gebühr nach lfd. Nr.			
	10.3.1 Grenzfeststellung	280,00 €	2	560,00 €
	10.3.2.1 Grenzwiederherstellung im koordinierten Grenz- und Gebäudepunktfeld	180,00 €	2	360,00 €
	10.3.2.2 ab dem 11. Grenzpunkt je Grenzpunkt	90,00 €		
	10.3.3 Grenzwiederherstellung im Koordinatenkataster	90,00 €		
	je Antrag mindestens	540,00 €		
10.4	<b>Absteckung oder Aufnahme einschließlich Kontrolle neuer Grenzpunkte</b>			
	je Grenzpunkt			
10.4.1	im Zusammenhang mit einer Grenzbestimmung nach lfd. Nr. 10.3	35,00 €	2	70,00 €
10.6	<b>Abmarkung von alten und neuen Grenzpunkten</b>			
10.6.1	je Grenzstein	25,00 €	6	150,00 €
Zwischensumme nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.8				1.590,00 €
10.9	<b>Berücksichtigung des Bodenwerts der vermessenen und neuen Flurstücke oder der Art der lang gestreckten Anlage</b>			
	Die Gebühren nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.8 sind mit dem Wertfaktor nach Gebührenstaffel I zu multiplizieren			
	<b>Gebühr nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.8 * Wertfaktor</b>			
	1.590,00 € * 0,9			1.431,00 €

**Gebühr für die Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen 1.431,00 €**

<b>17</b>	<b>Übernahme von Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster (umsatzsteuerfrei)</b>				
17.1	<input checked="" type="checkbox"/> Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen 20 v. H. der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 10	20%	von	1.431,00 €	286,20 €

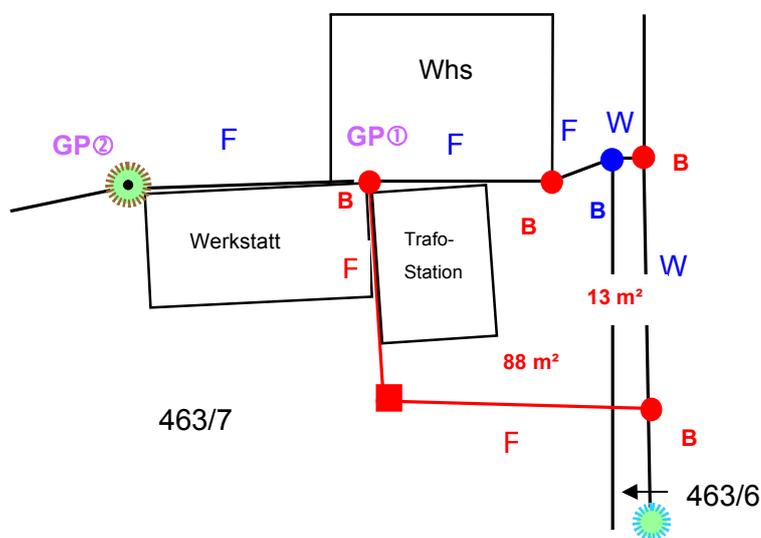
**Gebühr für die Übernahme von Vermessungsschriften 286,20 €**

<b>Auslagen</b>				
<input checked="" type="checkbox"/> Abmarkungsmaterial				35,00 €

**Auslagen 35,00 €**

Zusammenfassung der Gebühren			
			Gebühr
<b>Umsatzsteuerpflichtige Leistungen</b>			
Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen nach lfd. Nr. 8			29,00 €
Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen nach lfd. Nr. 10			1.431,00 €
Auslagen			35,00 €
<b>Zwischensumme:</b>			1.495,00 €
Umsatzsteuer 19%			284,05 €
<b>Umsatzsteuerfreie Leistungen</b>			
Übernahme von Vermessungsschriften nach lfd. Nr. 17			286,20 €
<b>Gesamtgebühr:</b>			2.065,25 €

Beispiel 2	Teilungsvermessung
Antrag 071/2008	Beantragt ist Teilungsvermessung zur Heraustrennung der Trafostation. Die neuen Flurstücke sollen zu einem späteren Zeitpunkt vereinigt werden.
Qualität des Liegenschaftskataster	Koordiniertes Grenz und Gebäudepunktfeld
Bodenrichtwert	110,00 EUR
Flächen der Flurstücke	463/6 = 411 m <sup>2</sup> 463/7 = 63 m <sup>2</sup>
Hinweise zur Ausführung der Liegenschaftsvermessung	Die Flurstücksgrenze zwischen GP① und GP② wurde v.A.w. festgestellt. Die Abmarkung von GP② wurde unterlassen. Auf die Abmarkung der künftig wegfallenden Grenze wurde verzichtet.



#### Hinweise zur Gebührenberechnung

Allgemein	Auslagen: ein Grenzstein zu 7,00 EUR
Lfd. Nr. 12.1 GebVerm	Es sind 6 % Mehrarbeit anzusetzen; Begründung: Mehrarbeit aufgrund der tlw. engen Bebauung im Bereich der alten und neuen Flurstücksgrenzen.
Lfd. Nr. 12.2 GebVerm	Es sind 25 % Mehrarbeit anzusetzen; Begründung: Bei dem neuen Grenzverlauf entlang der Trafostation handelt es sich um eine örtliche Zwangsbedingung; die neue Grenze konnte erst vor Ort festgelegt werden.
Anmerkung 6 zu lfd. Nr. 10 GebVerm	Es sind der mit  gekennzeichnete Grenzpunkt nach lfd. Nr. 10.3.1 und der mit  gekennzeichnete Grenzpunkt nach lfd. Nr. 10.3.2.1 GebVerm anzusetzen.
Anmerkung 12 zu lfd. Nr. 10 GebVerm	Es ist nur der Bodenwert der kleineren Teilflächen mit insgesamt 101 m <sup>2</sup> anzusetzen.
Bodenwert	110 EUR/m <sup>2</sup> * 101 m <sup>2</sup> = 11 110,00 EUR

**Gebührenberechnung**

<b>Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen</b>	<b>Auftrag</b>	<b>VermKA / ÖbVI</b>
Teilungsvermessung	071/2008	VermKA .....

lfd. Nr.	Art der Leistung	Anzahl	Gebühr	
<b>8</b>	<b>Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen</b>			
8.1	für einen Bereich bis 0,02 km <sup>2</sup>	25,00 €	1	25,00 €
8.2	je weitere angefangene 0,02 km <sup>2</sup>	4,00 €	1	4,00 €

**Gebühr für die Vermessungsunterlagen 29,00 €**

<b>10</b>	<b>Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen</b>			
<b>10.1</b>	<b>Grundaufwand</b>			
	je Antrag	250,00 €	1	250,00 €
<b>10.2</b>	<b>je neues Flurstück</b>	100,00 €	4	400,00 €
<b>10.3</b>	<b>Örtliche Arbeit zur Bestimmung von bestehenden Flurstücksgrenzen</b>			
<b>10.3.4</b>	<b>Gemischte Grenzbestimmungen nach lfd. Nr. 10.3.1 bis 10.3.3</b>			
	je Grenzpunkt die Gebühr nach lfd. Nr.			
	10.3.1 Grenzfeststellung	280,00 €	2	560,00 €
	10.3.2.1 Grenzwiederherstellung im koordinierten Grenz- und Gebäudepunktfeld	180,00 €	3	540,00 €
	10.3.2.2 ab dem 11. Grenzpunkt je Grenzpunkt	90,00 €		
	10.3.3 Grenzwiederherstellung im Koordinatenkataster	90,00 €		
	je Antrag mindestens	540,00 €		
<b>10.4</b>	<b>Absteckung oder Aufnahme einschließlich Kontrolle neuer Grenzpunkte</b>			
	je Grenzpunkt			
10.4.1	im Zusammenhang mit einer Grenzbestimmung nach lfd. Nr. 10.3	35,00 €	3	105,00 €
<b>10.6</b>	<b>Abmarkung von alten und neuen Grenzpunkten</b>			
10.6.1	je Grenzstein	25,00 €	1	25,00 €
10.6.2	je sonstige Grenzmarke	15,00 €	4	60,00 €
	Zwischensumme nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.8			1.940,00 €
<b>10.9</b>	<b>Berücksichtigung des Bodenwerts der vermessenen und neuen Flurstücke oder der Art der lang gestreckten Anlage</b>			
	Die Gebühren nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.8 sind mit dem Wertfaktor nach Gebührenstaffel I zu multiplizieren			
	<b>Gebühr nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.8 * Wertfaktor</b>			
	1.940,00 € * 1,0			1.940,00 €

**Gebühr für die Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen 1.940,00 €**

<b>12</b>	<b>Mehrarbeit bei Liegenschaftsvermessungen und Abmarkungen</b>		%	
<b>12.1</b>	Mehrarbeit aufgrund von örtlichen Behinderungen			
	bis zu 20 % der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 10 und 11:	1.940,00 €	6%	116,40 €
<b>12.2</b>	Mehrarbeit für die Berücksichtigung von örtlichen Zwangsbedingungen			
	bis zu 30 % der Gebühr nach lfd. Nr. 10.4:	105,00 €	25%	26,25 €

**Gebühr für die Mehrarbeit 142,65 €**

<b>17</b>	<b>Übernahme von Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster (umsatzsteuerfrei)</b>			
17.1	<input checked="" type="checkbox"/> Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen	20%	von	1.940,00 €
	20 v. H. der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 10			388,00 €

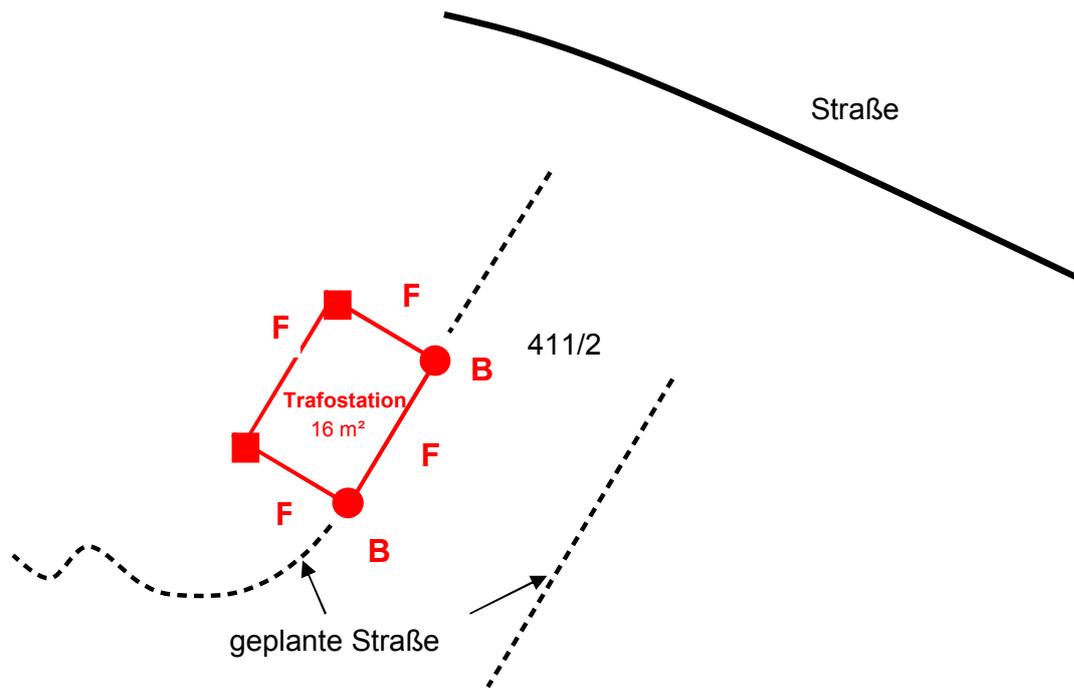
**Gebühr für die Übernahme von Vermessungsschriften 388,00 €**

<b>Auslagen</b>				
<input checked="" type="checkbox"/> Abmarkungsmaterial				7,00 €

**Auslagen 7,00 €**

Zusammenfassung der Gebühren			
			Gebühr
<b>Umsatzsteuerpflichtige Leistungen</b>			
Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen nach lfd. Nr. 8			29,00 €
Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen nach lfd. Nr. 10			1.940,00 €
Mehrarbeit bei Liegenschaftsvermessungen und Abmarkungen nach lfd. Nr. 12			142,65 €
Auslagen			7,00 €
<b>Zwischensumme:</b>			<b>2.118,65 €</b>
Umsatzsteuer 19%			402,54 €
<b>Umsatzsteuerfreie Leistungen</b>			
Übernahme von Vermessungsschriften nach lfd. Nr. 17			388,00 €
<b>Gesamtgebühr:</b>			<b>2.909,19 €</b>

Beispiel 3	Teilungsvermessung
Antrag 231/2008	In einem großen Flurstück ist die Bildung eines Flurstücks zur Errichtung einer Trafostation beantragt.
Qualität des Liegenschaftskataster	Koordinatenkataster (neues Flurstück)
Bodenrichtwert	135,00 EUR
Flächen der Flurstücke	411/2 = 5 411 m <sup>2</sup>



#### Hinweise zur Gebührenberechnung

Allgemeines	Auslagen: zwei Grenzsteine zu je 7,00 EUR; Die Qualität des Liegenschaftskatasters ist hier ohne Bedeutung, da auf die Bestimmung bestehender Flurstücksgrenzen völlig verzichtet werden kann.
Anmerkung 8 zur lfd. Nr. 10 GebVerm	Es ist die Mindestgebühr nach lfd. Nr. 10.3.3 GebVerm anzusetzen.
Anmerkung 12 zu lfd. Nr. 10 GebVerm	Bei der Bemessung der Gebühr nach lfd. Nr. 10.9 GebVerm ist nur der Bodenwert des neu gebildeten Flurstücks für die Trafostation von 16 m <sup>2</sup> zu berücksichtigen.
Bodenwert	135 EUR/m <sup>2</sup> * 16 m <sup>2</sup> = 2 160,00 EUR

**Gebührenberechnung**

<b>Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen</b>	<b>Auftrag</b>	<b>VermKA / ÖbVI</b>
Teilungsvermessung	231/2008	VermKA .....

lfd. Nr.	Art der Leistung	Anzahl	Gebühr
<b>8</b>	<b>Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen</b>		
8.1	für einen Bereich bis 0,02 km²	25,00 €	1

**Gebühr für die Vermessungsunterlagen 25,00 €**

<b>10</b>	<b>Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen</b>			
10.1	<b>Grundaufwand</b>			
	je Antrag	250,00 €	1	250,00 €
10.2	<b>je neues Flurstück</b>	100,00 €	2	200,00 €
10.3	<b>Örtliche Arbeit zur Bestimmung von bestehenden Flurstücksgrenzen</b>			
10.3.3	<b>Grenzwiederherstellung im Koordinatenkataster</b>			
	je Grenzpunkt	90,00 €	1	
	je Antrag mindestens	270,00 €	1	270,00 €
10.4	<b>Absteckung oder Aufnahme einschließlich Kontrolle neuer Grenzpunkte</b>			
	je Grenzpunkt			
10.4.1	im Zusammenhang mit einer Grenzbestimmung nach lfd. Nr. 10.3	35,00 €	4	140,00 €
10.6	<b>Abmarkung von alten und neuen Grenzpunkten</b>			
10.6.1	je Grenzstein	25,00 €	2	50,00 €
10.6.2	je sonstige Grenzmarke	15,00 €	2	30,00 €
Zwischensumme nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.8				940,00 €
10.9	<b>Berücksichtigung des Bodenwerts der vermessenen und neuen Flurstücke oder der Art der lang gestreckten Anlage</b>			
Die Gebühren nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.8 sind mit dem Wertfaktor nach Gebührenstaffel I zu multiplizieren				
<b>Gebühr nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.8 * Wertfaktor</b>				
940,00 € * 0,8				752,00 €

**Gebühr für die Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen 752,00 €**

<b>17</b>	<b>Übernahme von Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster (umsatzsteuerfrei)</b>			
17.1	<input checked="" type="checkbox"/> Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen 20 v. H. der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 10	20%	von	752,00 €
				150,40 €

**Gebühr für die Übernahme von Vermessungsschriften 150,40 €**

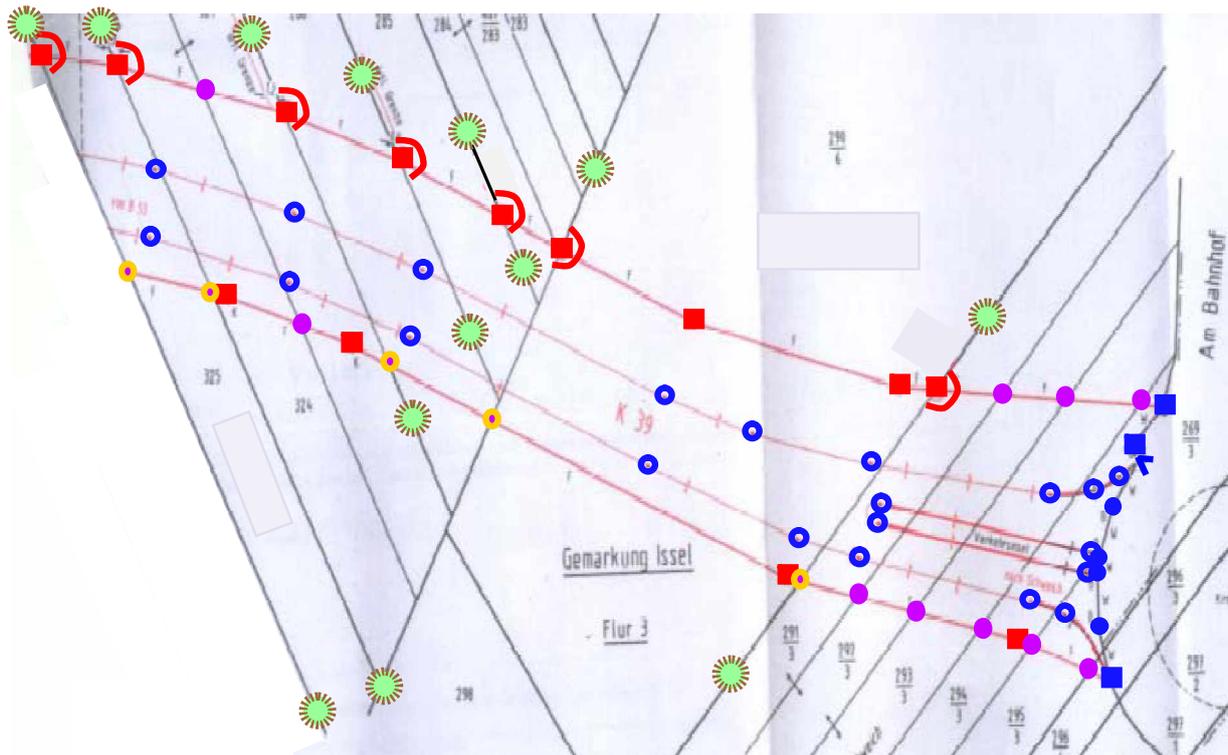
<b>Auslagen</b>				
<input checked="" type="checkbox"/>	Abmarkungsmaterial			14,00 €

**Auslagen 14,00 €**

Zusammenfassung der Gebühren		Gebühr
<b>Umsatzsteuerpflichtige Leistungen</b>		
Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen nach lfd. Nr. 8		25,00 €
Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen nach lfd. Nr. 10		752,00 €
Auslagen		14,00 €
<b>Zwischensumme:</b>		<b>791,00 €</b>
<b>Umsatzsteuer 19%</b>		<b>150,29 €</b>
<b>Umsatzsteuerfreie Leistungen</b>		
Übernahme von Vermessungsschriften nach lfd. Nr. 17		150,40 €
<b>Gesamtgebühr:</b>		<b>1.091,69 €</b>

### Beispiel Vermessung lang gestreckter Anlagen

Beispiel	Vermessung einer lang gestreckten Anlage (Ausschnitt)
Antrag 225/2008	Beantragt ist die Vermessung der neuen Kreisstraße K 39. Die Grenzen der Fahrstreifen und sonstigen Begleitflächen sind als Grenzen der tatsächlichen Nutzung zu erfassen.
Qualität des Liegenschaftskataster	Die östliche Begrenzung des Kreisels „Am Bahnhof“ war bereits vermessen; die Grenzen waren wieder herzustellen. Für den restlichen Bereich des zu vermessenden Gebietes lagen bisher nicht festgestellte Grenzen vor.



#### Hinweise zur Gebührenberechnung

Allgemein	Auslagen: das Abmarkungsmaterial wurde von dem Landesbetrieb Mobilität bereitgestellt
Anmerkung 6 zu lfd. Nr. 10 GebVerm	Die mit  gekennzeichneten Grenzpunkte sind nach lfd. Nr. 10.3.1 GebVerm anzusetzen.
lfd. Nr. 10.5 GebVerm	Die Schnittpunkte sind mit  gekennzeichnet.
Anmerkung 7 zu lfd. Nr. 10 GebVerm	Für die Bestimmung der mit  gekennzeichneten Schnittpunkte ist anstelle der Gebühr nach lfd. Nr. 10.5 GebVerm die Gebühr nach lfd. Nr. 10.4 GebVerm zu erheben.
lfd. Nr. 10.7 GebVerm	Die Punkte zur Abgrenzung der tatsächlichen Nutzung sind mit  gekennzeichnet.
Sonstige Angaben	Die Darstellung der Verkehrsinsel ist nach dem „Objektabbildungskatalog Liegenschaftskarte“ nicht vorgesehen, daher sind die Punkte zur Abgrenzung der Verkehrsinsel bei der Berechnung der Gebühr für die Übernahme der Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster nicht zu berücksichtigen.
Art der Anlage	Einbahnige Straße mit zwei Fahrstreifen.

**Gebührenberechnung**

<b>Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen</b>	<b>Auftrag</b>	<b>VermKA / ÖbVI</b>
Vermessung lang gestreckter Anlagen	225/2008	VermKA .....

lfd. Nr.	Art der Leistung		Anzahl	Gebühr
<b>8</b>	<b>Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen</b>			
8.1	für einen Bereich bis 0,02 km <sup>2</sup>	25,00 €	1	25,00 €
8.2	je weitere angefangene 0,02 km <sup>2</sup>	4,00 €	6	24,00 €

**Gebühr für die Vermessungsunterlagen 49,00 €**

<b>10</b>	<b>Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen</b>			
10.1	<b>Grundaufwand</b>			
	je Antrag	250,00 €	1	250,00 €
10.2	<b>je neues Flurstück</b>	100,00 €	35	3.500,00 €
10.3	<b>Örtliche Arbeit zur Bestimmung von bestehenden Flurstücksgrenzen</b>			
10.3.4	<b>Gemischte Grenzbestimmungen nach lfd. Nr. 10.3.1 bis 10.3.3</b>			
	je Grenzpunkt die Gebühr nach lfd. Nr.			
	10.3.1 Grenzfeststellung	280,00 €	13	3.640,00 €
	10.3.2.1 Grenzwiederherstellung im koordinierten Grenz- und Gebäudepunktfeld	180,00 €	8	1.440,00 €
	10.3.2.2 ab dem 11. Grenzpunkt je Grenzpunkt	90,00 €		
	10.3.3 Grenzwiederherstellung im Koordinatenkataster	90,00 €		
	je Antrag mindestens	540,00 €		
10.4	<b>Absteckung oder Aufnahme einschließlich Kontrolle neuer Grenzpunkte</b>			
	je Grenzpunkt			
10.4.1	im Zusammenhang mit einer Grenzbestimmung nach lfd. Nr. 10.3	35,00 €	18	630,00 €
10.5	<b>Bestimmung von Schnittpunkten zwischen alten, bisher nicht abgemarkten, und neuen Grenzen bei der Vermessung lang gestreckter Anlagen, die nicht nach lfd. Nr. 10.4 abgerechnet werden</b>			
	je Grenzpunkt	140,00 €	10	1.400,00 €
10.6	<b>Abmarkung von alten und neuen Grenzpunkten</b>			
10.6.1	je Grenzstein	25,00 €	13	325,00 €
10.7	<b>Abgrenzung der tatsächlichen Nutzung</b>			
	je Punkt	5,00 €	21	105,00 €
<b>Zwischensumme nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.8</b>				<b>11.290,00 €</b>
10.9	<b>Berücksichtigung des Bodenwerts der vermessenen und neuen Flurstücke oder der Art der lang gestreckten Anlage</b>			
	Die Gebühren nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.8 sind mit dem Wertfaktor nach Gebührenstaffel I zu multiplizieren			
	<b>Gebühr nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.8</b> * <b>Wertfaktor</b>			
	11.290,00 € * 1,1			12.419,00 €

**Gebühr für die Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen 12.419,00 €**

<b>17</b>	<b>Übernahme von Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster (umsatzsteuerfrei)</b>			
17.1	<input checked="" type="checkbox"/> Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen <sup>1)</sup> 20 v. H. der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 10	20%	von	12.399,00 €
				2.479,80 €

**Gebühr für die Übernahme von Vermessungsschriften 2.479,80 €**

<b>Zusammenfassung der Gebühren</b>		<b>Gebühr</b>
<b>Umsatzsteuerpflichtige Leistungen</b>		
Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen nach lfd. Nr. 8		49,00 €
Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen nach lfd. Nr. 10		12.419,00 €
<b>Zwischensumme:</b>		<b>12.468,00 €</b>
<b>Umsatzsteuer 19%</b>		<b>2.368,92 €</b>
<b>Umsatzsteuerfreie Leistungen</b>		
Übernahme von Vermessungsschriften nach lfd. Nr. 17		2.479,80 €
<b>Gesamtgebühr:</b>		<b>17.316,72 €</b>

<sup>1)</sup> Der Ausgangsbetrag für die Berechnung der Gebühr nach lfd. Nr. 17.1 GebVerm war durch Abzug der Punkte der tatsächlichen Nutzung der Verkehrsinsels auf 12.399,00 EUR zu reduzieren, da Verkehrsinsels im Liegenschaftskataster nicht darzustellen sind.

## Gebäudeeinmessung

### 1 Allgemeines

#### 1.1 Durchschnittliche Normalherstellungskosten

Bei der überschlägigen Ermittlung des Herstellungswertes der eingemessenen Gebäude ist, sofern gemäß Nummer 3.8.2 Buchstabe c keine Marktanpassung erfolgt, von den durchschnittlichen Normalherstellungskosten (einschließlich Baunebenkosten) der nachfolgenden Übersicht auszugehen.

	EUR je Kubikmeter umbauter Raum
Ein-/Zweifamilienhäuser	230
Mietwohnhäuser	230
Gemischtgenutzte Gebäude	230
Büro- und Verwaltungsgebäude	260
Garagen	120
Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	
- Stall	90
- Hofscheune	60
- Feldscheune	40
- Stall/Scheune	80
- unterkellerte Betriebsgebäude	120
Gewerbliche Betriebsgebäude	EUR je Quadratmeter bebaute Fläche
- Geräteschuppen, Lagerhallen (Leichtbauweise)	200
- Eingeschossige Hallen mit normaler Ausstattung an Büro- und Sozialräumen, Großgaragen, Werkstätten	310
- Eingeschossige Hallen mit hohem Anteil an Büro-, Sozial- oder Ausstellungsräumen	470
- Eingeschossige Hallen wie vorstehend, jedoch voll unterkellert	730

## 1.2 Ermittlung des umbauten Raums

### 1.2.1 Ermittlung des umbauten Raums aus Grundfläche und Regelhöhen

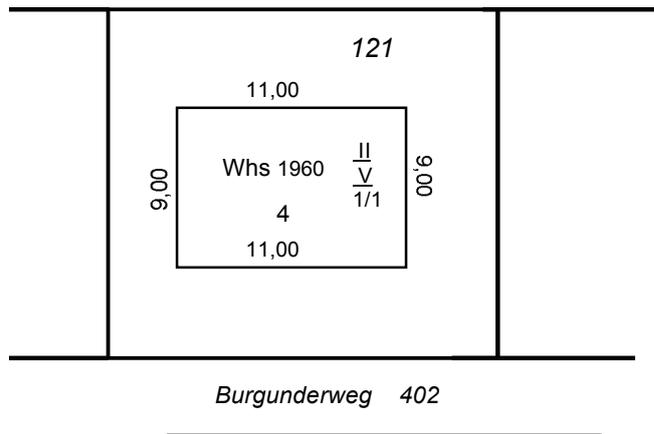
Bei der Berechnung ist von folgenden Regelhöhen auszugehen:

Dach = 3,50 m

Geschoss = 2,70 m

Garage = 2,50 m

#### Beispiel 1



$$\begin{aligned} \text{Dach:} & \quad 11,0 \times 9,0 \times \frac{3,50}{2} = 173,2 \text{ m}^3 \\ \text{Keller und Geschosse:} & \quad 11,0 \times 9,0 \times 2,7 \times 3 = \underline{801,9 \text{ m}^3} \\ & \quad 975,1 \text{ m}^3 \end{aligned}$$

#### Beispiel 2, wie Beispiel 1, jedoch N und ½

$$\begin{aligned} \text{Dach:} & \quad 11,0 \times 9,0 \times \frac{3,50}{2} \times \frac{1}{3} = 57,8 \text{ m}^3 \\ \text{Geschosse:} & \quad 11,0 \times 9,0 \times 5,4 = 534,6 \text{ m}^3 \\ \text{Keller:} & \quad 11,0 \times 4,5 \times 2,7 = \underline{133,6 \text{ m}^3} \\ & \quad 726,0 \text{ m}^3 \end{aligned}$$

### 1.2.2 Ermittlung des umbauten Raums aus Grundfläche und Geschosszahl <sup>1)</sup>

Der umbaute Raum ist durch Multiplikation der Grundfläche mit dem entsprechenden, aus der nachstehenden Tabelle zu entnehmenden Faktor zu ermitteln.

I				II			
Geschosszahl	ohne	halb	voll	Geschosszahl	ohne	halb	voll
Dachausbau vor 1924	6,2	7,3	8,3	Dachausbau vor 1924	10,0	11,0	12,0
Dachausbau nach 1924	5,5	6,6	7,7	Dachausbau nach 1924	8,6	9,6	10,8

III				IV			
Geschosszahl	ohne	halb	voll	Geschosszahl	ohne	halb	voll
Dachausbau vor 1900	13,9	14,8	15,8	Dachausbau vor 1900	17,6	18,6	19,6
Dachausbau 1900 - 1923	13,2	14,2	15,3	Dachausbau 1900 - 1923	16,6	17,6	18,7
Dachausbau 1924 - 1947	11,8	12,9	14,0	Dachausbau 1924 - 1947	15,0	16,1	17,2
Dachausbau nach 1947	11,4	12,5	13,6	Dachausbau nach 1947	14,4	15,5	16,6

Die Tabellenwerte gelten für vollunterkellerte Gebäude. Bei Nichtunterkellerung sind die Tabellenwerte um 1,7 zu kürzen, bei Teilunterkellerung entsprechend weniger. Mansardengeschosse sind wie Vollgeschosse zu behandeln.

<sup>1)</sup> Gerardy "Praxis der Grundstücksbewertung", 4. Auflage, 1984

### 1.3 Berücksichtigung des Gebäudealters bei der Gebührenberechnung

Nach Anmerkung 8 zu lfd. Nr. 11 GebVerm ist das Gebäudealter bei der Gebührenberechnung folgendermaßen zu berücksichtigen:

Gebäudealter	Reduzierung der Gebühren wegen Alters in Prozent
14 Jahre	10 v.H.
19 Jahre	20 v.H.
26 Jahre	40 v.H.

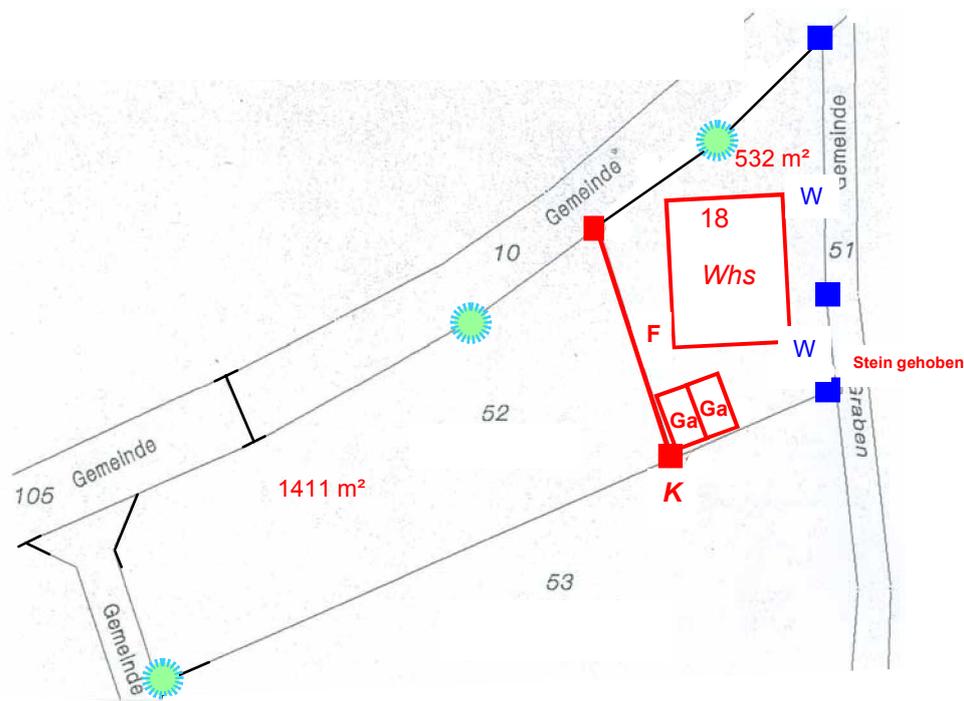
Bei der Einmessung mehrerer Gebäude ist das nach dem Herstellungswert gewogene durchschnittliche Alter der Gebäude nach folgendem Beispiel zu ermitteln:

Gebäude	Herstellungswert	Gebäudealter	Herstellungswert x Gebäudealter
Wohnhaus	250 000	25	6 250 000
Anbau	80 000	15	1 200 000
Garage	25 000	2	50 000
Summe:	355 000		7 500 000

Das mittlere Alter der Gebäude beträgt  $7.500\ 000 / 355\ 000 = 21,1$  Jahre. Die Gebühr ist um 30 % zu ermäßigen

2 Beispiele zur Gebäudeeinmessung

Beispiel 1	Gebäudeeinmessung mit Teilungsvermessung
Antrag 235/2008	Beantragt sind die Bestimmung der neuen Grenze und die Wiederherstellung einschließlich der Abmarkung der Grenze zum Flurstück 51 sowie die Einmessung der Gebäude.
Qualität des Liegenschaftskataster	Koordiniertes Grenz und Gebäudepunktfeld
Bodenrichtwert	45,00 EUR
Flächen der Flurstücke	52 = 1943 m <sup>2</sup>
Gebäuden	zweigeschossiges Wohnhaus 11 m · 8,1 m, Dach ausgebaut und voll unterkellert, 2 Garagen jeweils 3 m · 5 m, Gebäudealter 13 Jahre



Berechnung des Herstellungswerts der Gebäude

Wohnhaus	$11 \cdot 8,1 \cdot 10,8 = 962 \text{ m}^3 \cdot 230 \text{ EUR/m}^3$	221 000 EUR
Garagen		<u>10 000 EUR</u>
		231 000 EUR

Hinweise zur Gebührenberechnung

Anmerkung 3 zu lfd. Nr. 10 GebVerm	Die Gebühr für den Grundaufwand vermindert sich um 50 v. H.
Anmerkung 8 zu lfd. Nr. 11 GebVerm	Die Gebühr für die Gebäudeeinmessung vermindert sich um 10 v. H.
Anmerkung 6 zu lfd. Nr. 10 GebVerm	Die mit  gekennzeichneten Grenzpunkte sind nach lfd. Nr. 10.3.2.1 GebVerm anzusetzen.
Anmerkung 9 zu lfd. Nr. 10 GebVerm	Als abgemarkt gelten auch Grenzpunkte, deren Grenzmarken gehoben, gesenkt, gerade gerichtet oder entfernt wurden.
Bodenwert	$45 \text{ EUR/m}^2 \cdot 1943 \text{ m}^2 = 87 435 \text{ EUR}$

**Gebührenberechnung**

<b>Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen</b>	<b>Auftrag</b>	<b>VermKA / ÖbVI</b>
Teilungsvermessung mit Gebäudeeinmessung	235/2008	VermKA....

lfd. Nr.	Art der Leistung	Anzahl	Gebühr
<b>8</b>	<b>Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen</b>		
8.1	für einen Bereich bis 0,02 km²	25,00 €	1
<b>Gebühr für die Vermessungsunterlagen</b>			<b>25,00 €</b>

<b>10</b>	<b>Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen</b>			
10.1	<b>Grundaufwand</b>			
	je Antrag	250,00 €	1	250,00 €
	Nach Anmerkung 3 zu lfd. Nr. 10 GebVerm ermäßigt sich die Gebühr nach lfd. Nr. 10.1 um 50 v. H.			-125,00 €
10.2	<b>je neues Flurstück</b>	100,00 €	2	200,00 €
10.3	<b>Örtliche Arbeit zur Bestimmung von bestehenden Flurstücksgrenzen</b>			
10.3.2	<b>Grenzwiederherstellung im koordinierten Grenz- und Gebäudepunktfeld</b>			
10.3.2.1	bis 10. Grenzpunkte je Grenzpunkt	180,00 €	6	1.080,00 €
10.3.2.2	ab dem 11. Grenzpunkt je Grenzpunkt	90,00 €		
	je Antrag mindestens	540,00 €		
10.4	<b>Absteckung oder Aufnahme einschließlich Kontrolle neuer Grenzpunkte</b>			
	je Grenzpunkt			
10.4.1	im Zusammenhang mit einer Grenzbestimmung nach lfd. Nr. 10.3	35,00 €	2	70,00 €
10.6	<b>Abmarkung von alten und neuen Grenzpunkten</b>			
10.6.1	je Grenzstein	25,00 €	3	75,00 €
Zwischensumme nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.8				1.550,00 €
10.9	<b>Berücksichtigung des Bodenwerts der vermessenen und neuen Flurstücke oder der Art der lang gestreckten Anlage</b>			
	Die Gebühren nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.8 sind mit dem Wertfaktor nach Gebührenstaffel I zu multiplizieren			
	<b>Gebühr nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.8 * Wertfaktor</b>			
	1.550,00 € * 1,1			1.705,00 €
<b>Gebühr für die Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen</b>				<b>1.705,00 €</b>

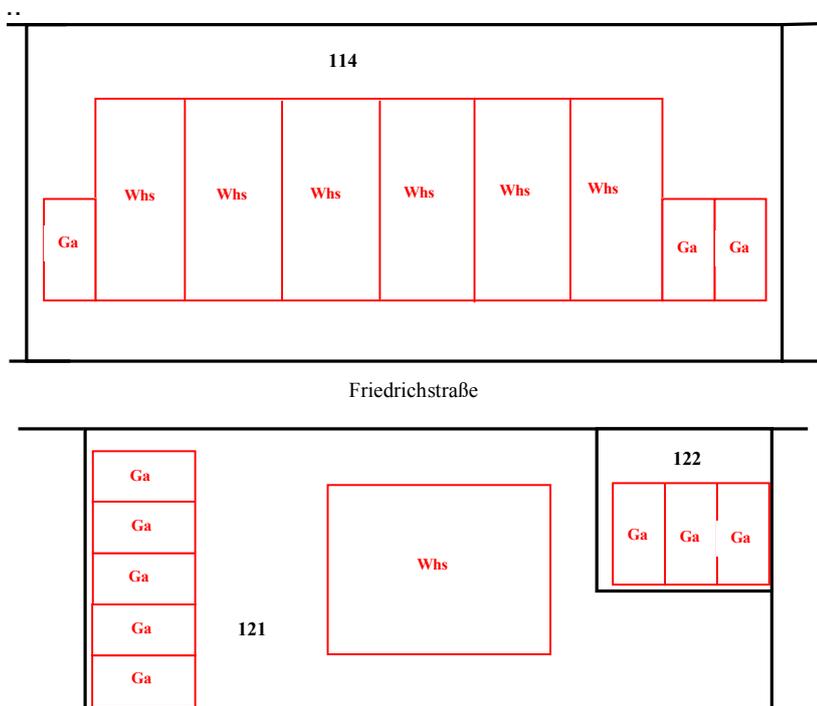
<b>11</b>	<b>Gebäudeeinmessung</b>			
11.1	je nach Herstellungswert der Gebäude oder der baulichen Veränderung die Gebühr nach Gebührenstaffel II			
	<b>Gebäudewert:</b> 221.000,00 €			380,00 €
	<b>Abschlag</b> auf Grund des Gebäudealters (Anmerkung 8) 10% von 380,00 €			-38,00 €
				Zwischensumme: 342,00 €
11.2	Mehrarbeit für das dritte und jedes weitere Gebäude <b>Anzahl der Gebäude:</b> 1 x 5% = 5% von 342,00 €			17,10 €
<b>Gebühr für die Gebäudeeinmessung</b>				<b>359,10 €</b>
<b>Gebühr für die Gebäudeeinmessung</b>				<b>359,10 €</b>

<b>17</b>	<b>Übernahme von Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster (umsatzsteuerfrei)</b>			
17.1	<input checked="" type="checkbox"/> Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen 20 v. H. der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 10	20%	von 1.705,00 €	341,00 €
17.2	<input checked="" type="checkbox"/> Gebäudeeinmessung 10 v. H. der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 11	10%	von 359,10 €	35,91 €
<b>Gebühr für die Übernahme von Vermessungsschriften</b>				<b>376,91 €</b>

<b>Auslagen</b>				
<input checked="" type="checkbox"/> Abmarkungsmaterial				14,00 €
<b>Auslagen</b>				<b>14,00 €</b>

Zusammenfassung der Gebühren		Gebühr
<b>Umsatzsteuerpflichtige Leistungen</b>		
Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen nach lfd. Nr. 8		25,00 €
Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen nach lfd. Nr. 10		1.705,00 €
Gebäudeeinmessung nach lfd. Nr. 11		359,10 €
Auslagen		14,00 €
	<b>Zwischensumme:</b>	<b>2.103,10 €</b>
	<b>Umsatzsteuer 19%</b>	<b>399,59 €</b>
<b>Umsatzsteuerfreie Leistungen</b>		
Übernahme von Vermessungsschriften nach lfd. Nr. 17		376,91 €
	<b>Gesamtgebühr:</b>	<b>2.879,60 €</b>

Beispiel 2 und 3	Gebäudeeinmessung
Antrag	Beantragt ist die Einmessung der Gebäude auf Flurstück 114 einschließlich der dazugehörigen Garagen auf Flurstück 122 (Eigentümer A) sowie die Gebäude auf Flurstück 121 (Eigentümer B)
Gebäude	
Flurstück 121 Antrag 119/2008	Herstellungswert Wohnhaus 425 000 EUR 5 Garagen zu je 6 000 EUR Das Gebäudealter beträgt 4 Jahre.
Flurstück 114, 122 Antrag 333/2008	Herstellungswert 6 Wohnhäuser zu je 130 000 EUR Gebäudealter beträgt 11 Jahre Herstellungswert 6 Garagen zu je 6 000 EUR Gebäudealter beträgt 9 Jahre



#### Hinweise zur Gebührenberechnung Flurstück 121

Anmerkung 5 zu lfd.  
Nr. 11 GebVerm

Es ist die Summe der Herstellungswerte der Gebäude zugrunde zu legen.  
Anmerkung: Sofern die 5 Garagen auf einem eigenen Flurstück errichtet worden wären, müssten sie nach Satz 2 als eigene Gebäudegruppe gelten, da die Summe der Herstellungswerte mehr als 25 000,00 EUR beträgt.

#### Hinweise zur Gebührenberechnung Flurstück 114 und 122

Anmerkung 5 zu lfd.  
Nr. 11 GebVerm

Die Flurstücke 114 und 122 gehören einem Eigentümer. Die Garagen auf dem Flurstück 122 können zusammen mit den dazugehörigen Wohnhäusern auf dem Flurstück 114 abgerechnet werden. Für die Ermittlung der Summe der Herstellungswerte ist für Wohngebäude und Garagen jeweils eine eigene Gruppe zu bilden.

Anmerkung 8 zu lfd.  
Nr. 11 GebVerm

Die Gebühr für die Einmessung der Wohnhäuser vermindert sich um 10 v. H.

**Gebührenberechnung**

<b>Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen</b>	<b>Auftrag</b>	<b>VermKA / ÖbVI</b>
Gebäudeeinmessung Flurstück 114 und 122	119/2008	VermKA....

lfd. Nr.	Art der Leistung	Anzahl	Gebühr
<b>8</b>	<b>Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen</b>		
8.1	für einen Bereich bis 0,02 km²	25,00 €	1

**Gebühr für die Vermessungsunterlagen 25,00 €**

<b>11 Gebäudeeinmessung</b>			
11.1	je nach Herstellungswert der Gebäude oder der baulichen Veränderung die Gebühr nach Gebührenstaffel II		
	<b>Gebäudewert:</b> 780.000,00 €		940,00 €
	<b>Abschlag</b> auf Grund des Gebäudealters (Anmerkung 8) 10% von 940,00 €		-94,00 €
		Zwischensumme:	846,00 €
11.2	Mehrarbeit für das dritte und jedes weitere Gebäude <b>Anzahl der Gebäude:</b> 4 x 5% = 20% von 846,00 €		169,20 €
		<b>Gebühr für die erste Gebäudegruppe Wohnhäuser:</b>	1.015,20 €
11.1	je nach Herstellungswert der Gebäude oder der baulichen Veränderung die Gebühr nach Gebührenstaffel II		
	<b>Gebäudewert:</b> 36.000,00 €		220,00 €
	<b>Abschlag</b> auf Grund des Gebäudealters (Anmerkung 8)		
		Zwischensumme:	220,00 €
11.2	Mehrarbeit für das dritte und jedes weitere Gebäude <b>Anzahl der Gebäude:</b> 4 x 5% = 20% von 220,00 €		44,00 €
		<b>Gebühr für die zweite Gebäudegruppe Garagen:</b>	264,00 €

**Gebühr für die Gebäudeeinmessung 1.279,20 €**

<b>17 Übernahme von Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster (umsatzsteuerfrei)</b>			
17.2	<input checked="" type="checkbox"/> Gebäudeeinmessung 10 v. H. der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 11	10% von 1.279,20 €	127,92 €

**Gebühr für die Übernahme von Vermessungsschriften 127,92 €**

<b>Zusammenfassung der Gebühren</b>			<b>Gebühr</b>
<b>Umsatzsteuerpflichtige Leistungen</b>			
Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen nach lfd. Nr. 8			25,00 €
Gebäudeeinmessung nach lfd. Nr. 11			1.279,20 €
		Zwischensumme:	1.304,20 €
		Umsatzsteuer 19%	247,80 €
<b>Umsatzsteuerfreie Leistungen</b>			
Übernahme von Vermessungsschriften nach lfd. Nr. 17			127,92 €
		<b>Gesamtgebühr:</b>	<b>1.679,92 €</b>

**Gebührenberechnung**

<b>Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen</b>	<b>Auftrag</b>	<b>VermKA / ÖbVI</b>
Gebäudeeinemessung Flurstück 121	333/2008	VermKA....

lfd. Nr.	Art der Leistung	Anzahl	Gebühr
<b>8</b>	<b>Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen</b>		
8.1	für einen Bereich bis 0,02 km²	25,00 €	1

**Gebühr für die Vermessungsunterlagen 25,00 €**

<b>11</b>	<b>Gebäudeeinemessung</b>		
11.1	je nach Herstellungswert der Gebäude oder der baulichen Veränderung die Gebühr nach Gebührenstaffel II		
	<b>Gebäudewert:</b> 455.000,00 €		680,00 €
	<b>Abschlag</b> auf Grund des Gebäudealters (Anmerkung 8)		
		Zwischensumme:	680,00 €
11.2	Mehrarbeit für das dritte und jedes weitere Gebäude <b>Anzahl der Gebäude:</b> 4 x 5 % = 20% von 680,00 €		136,00 €
		<b>Gebühr für die Gebäudeeinemessung</b>	816,00 €

**Gebühr für die Gebäudeeinemessung 816,00 €**

<b>17</b>	<b>Übernahme von Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster (umsatzsteuerfrei)</b>		
17.2	<input checked="" type="checkbox"/> Gebäudeeinemessung 10 v. H. der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 11	10% von 816,00 €	81,60 €

**Gebühr für die Übernahme von Vermessungsschriften 81,60 €**

Zusammenfassung der Gebühren		Gebühr
<b>Umsatzsteuerpflichtige Leistungen</b>		
Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen nach lfd. Nr. 8		25,00 €
Gebäudeeinemessung nach lfd. Nr. 11		816,00 €
	<b>Zwischensumme:</b>	<b>841,00 €</b>
	<b>Umsatzsteuer 19%</b>	<b>159,79 €</b>
<b>Umsatzsteuerfreie Leistungen</b>		
Übernahme von Vermessungsschriften nach lfd. Nr. 17		81,60 €
	<b>Gesamtgebühr:</b>	<b>1.082,39 €</b>

### Vergütungen für übertragene Liegenschaftsvermessungen

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1	Gebäudeeinmessungen von Amts wegen	85 v. H. der Gebühren nach lfd. Nr. 11 GebVerm
<u>Anmerkung zu lfd. Nr. 1</u>		
1. Die Vergütungsanteile für wesentlich über den üblichen Rahmen hinausgehende Mehrarbeit bei örtlichen Behinderungen unterliegen nicht der Kürzung nach lfd. Nr. 1		
2	Arbeiten im Aufnahmepunktfeld	
2.1	Bestimmung von neuen Aufnahmepunkten	
2.1.1	der erste Neupunkt	537,00
2.1.2	jeder weiterer Neupunkt	269,00
<u>Anmerkung zu lfd. Nr. 2</u>		
1. Mit dieser Vergütung sind abgegolten:		
a) die Aufwendungen für die gesamten örtlichen und häuslichen Arbeiten (Erkundung, Vermarkung, Sicherung, Einmessung, Positionsbestimmung) und		
b) die Kosten für das Vermarkungsmaterial.		
2. Liegen bei terrestrischer Positionsbestimmung Neupunkte räumlich so weit getrennt, dass für ihre Bestimmung nicht auf das Ergebnis vorausgegangener Arbeiten des gleichen Auftrags zurückgegriffen werden kann, ist für den jeweils ersten Punkt erneut die Vergütung nach lfd. Nr. 2.1.1 anzusetzen.		
3. Die Bestimmung von neuen Aufnahmepunkten innerhalb größerer Vermessungsgebiete ist bereits mit den Vergütungen für die Liegenschaftsvermessung abgegolten, soweit dies für die sachgerechte Koordinatenbestimmung der Grenzpunkte erforderlich ist.		
2.2	Wiederherstellen von Aufnahmepunkten einschließlich Vermarkung, Sicherung, Einmessung und Kontrolle über einen Hilfszug je Punkt	269,00
2.3	Sicherung und Einmessung bei vorhandener Vermarkung je Punkt	158,00